Zeitschrift: Jahrbuch des Bernischen Historischen Museums

Herausgeber: Bernisches Historisches Museum

Band: 24 (1944)

Artikel: Beiträge zur Siedlungsgeschichte des Aaregebietes im Frühmittelalter [Schluss]

Autor: Tschumi, O.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1043601

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Beiträge zur Siedelungsgeschichte des Aaregebietes im Frühmittelalter.

Von O. Tschumi.

(Schluss.)

Das Gräberfeld von Elisried.

Seine Zeitstellung und Bedeutung für die Datierung der Reihengräberfelder des Aaregebietes.

Nr. 43. Elisried (Amt Schwarzenburg), linkes Aareufer.

Fundbericht E. von Fellenberg, Elisried, S. 196 ff.

Grab 1—4: ohne Beigaben.

Grab 5: Frauengrab.

Halsschmuck, bestehend aus 68 gelben, grünen und blauen, runden, zum Teil röhrenförmigen Perlen, sowie 2 länglichen Bernsteinperlen und einem hakenförmigen, dunkelgrauen Anhänger.

Scheibenfibel, in Vierpassform, aus vergoldetem Bronzeblech mit eingelegten roten und grünen Steinen, in der Mitte ein blauer Stein, umgeben von eingerollten Ranken in Filigranarbeit. 7. Jahrhundert n. Chr. Siehe Schlussfolgerungen.

Grab 8:

Gürtelschnalle, mit Gegenplatte silber- und messingtauschiert und plattiert, schmal trapezförmig, mit 3 Nietscheiben, Dorn fehlt. L. 19 cm, Br. 3 cm. Verzierung: In der Mitte eine Achterschlinge, von Tierköpfen umrahmt. Stil II. (7. Jahrhundert).

Riemenzunge, sehr lange Form, L. 14,8 cm, Br. 3 cm, plattiert und silbertauschiert, zungenförmig mit 2 Nietscheiben am oberen Ende. Verzierung: Eine Achterschlinge. Stil II, 7. Jahrhundert.

Rest einer silbertauschierten Riemenzunge.

Grab 14:

Halsschmuck, bestehend aus 52 Perlen von gelber, grüner und roter Farbe, sowie aus zwei bemalten und 2 roten Bernsteinperlen.

Zwischen Grab 19 und 20 ein 40 cm breiter, gepflasterter Gang.

Grab 29:

Gürtelschnalle mit Gegenplatte, aussergewöhnlich gross, L. 44 cm, Br. 7 cm, mit je 3 Nietscheiben, von Perlschnur umrandet, Pracht-

exemplar (Taf. XXII), plattiert, mit «Sarg», aussen herum Kreuze und Rosetten, innen Fisch. Eine der frühesten Formen des Tierstils I; die Trapezform der Beschläge, die Plattierung und die systematische Anordnung der spärlichen Muster weisen auf Burgund hin.

Grab 33:

Gürtelschnalle aus Knochen, geschnitzt. L. 10,5 cm, Br. 7 cm. Die Schnalle besteht nach der gefälligen Untersuchung von Hr. Dr. Ed. Gerber aus Knochen. Sie gehört zu den Durchbrucharbeiten, wie sie in Burgund, es sei nur Lussy erwähnt, beliebt waren. Um die aufrecht stehenden Menschengestalten herauszuheben, wurden sie auf eine Platte von durchsichtigem, weissem Glimmer gestellt. Der Glimmer ist echter, orientalischer Glimmer, wie eine Lötrohrprobe ergeben hat. Die Ersteller der Schnallen hatten also Verbindungen mit dem Orient. Nun weiss man, dass in St. Maurice engere Beziehungen mit Ägypten bestanden, und es scheint nicht ausgeschlossen, dass diese Arbeit im Wallis und insbesondere in den Werkstätten der Abtei von St. Maurice angefertigt worden sei (Fig. 68).

Grab 40:

Zwei Eisenbeschläge und Nagelkopf.

Grab 42:

Gerippte Melonenperle aus hellgrünem Schmelz. Dm. 2 cm. Zwei dunkelblaue Glasperlen.

Grab 42 und 43: je mit grossen Steinplatten zugedeckt.

Grab 43:

Cylindrische Schmelzperlen mit gelber Bemalung. L. 1,5 cm.

Scheibenfibel in Vierpassform aus vergoldetem Bronzeblech mit eingelegten blauen und grünen Steinen, in der Mitte ein brauner Stein. Aufgelötete Rankenmuster. 7. Jahrhundert.

Grab 49:

Gürtelschnalle aus Bronze, dreieckig, mit eingravierter Verzierung, sieben grosse Nietscheiben und drei kleine, von Perlschnur umgeben. 3 Stück aufsitzende Lederresten? L. 15,5 cm, Br. 6 cm. Das Stück gehört mutmasslich zu den grossen, gravierten verzierten Bronzebeschlägen, die man früher zu Unrecht als westgotisch erklärt hatte; sie kommen nach H. Zeiss in der Gegend von Toulouse vor; verwandte, unverzinnte Stücke auch in Nordfrankreich und in den Rheinlanden. H. Zeiss, Westgotenreich 1934, S. 118.

Grab 57:

Gürtelschnalle aus Eisen, trapezförmig.

Riemenbeschläge (?) aus Bronze, in Kerbschnittechnik verziert, mit 3 Nietscheiben auf der Oberseite und entsprechenden drei Ösen auf der Unterseite. L. 9,2 cm, Br. 2,4 cm. Verzierung: Im Mittelfeld je zwei verschlungene Schlangenpaare, Köpfe nach aussen gerichtet, am Rande umlaufendes Rautenmuster. Tierstil II, 7. Jahrhundert.

Grab 58:

Kleine Gürtelschnalle mit Gegenplatte, tauschiert (nicht mehr vorhanden).

Grab 60:

Reste einer Gürtelschnalle halbovaler Form, 3 Gewebereste.

Grab 63:

Eiserne Gürtelschnalle mit Gegenplatte, länglich zungenförmig (17×3 cm), ähnlich Bümpliz, Grab 284, Fig. 4, S. 31.

Grab 68:

Eiserne Gürtelschnalle, breitrechteckig, mit halbovalem Ende, mit drei Nietscheiben (12,5×6,4 cm).

Grab 77:

Mächtige plattierte und tauschierte Gürtelschnalle mit Gegenplatte, trapezförmig mit je drei starken Nietscheiben. L. 42,5 cm, Br. 7,6 cm. Verzierung: «Sarg» mit vertieftem Rautenmuster; im Mittelfeld und Rändern verschlungene Tierleiber in Stil II, 7. Jahrhundert.

Grab 81:

Frauengrab. Grosse, plattierte, silberne und messingtauschierte Gürtelschnalle mit Gegenplatte, trapezförmig mit je drei Nietscheiben, L. 31 cm, Br. 6,2 cm (Taf. XXI). Verzierung: «Sarg» in vertieftem Rautenmuster, im Mittelfeld und an den Rändern Achterschlingen. Stil II, 7. Jahrhundert.

Zwei Ohrringe aus Bronzedraht, mit glockenförmigem Knopf des 7. Jahrhunderts. Sie gehören ins 6.–7. Jahrhundert.

Zwei Fingerringe aus 4 mm breitem Bronzeband, der eine mit zwei waagrechten Rillen, Dm. 1,9 cm.

Zwei vergoldete Scheibenfibeln, eine in Vierpassform, mit dazu gehörigem ursprünglich 30 cm langen Bronzekettchen mit Doppelhaken, als Mantelschliesse (?) dienend. Beide Formen scheinen gleichzeitig verwendet worden zu sein. Die Scheibenfibel gehört ins Jahr 700 (Taf. XXI).

Halsschmuck, bestehend aus ungefähr 55 bunten, teilweise bemalten Glas-, Schmelz- und Bernsteinperlen verschiedener Form, sowie zwei haken- oder krallenförmigen, grünen Anhängern. Reste von Eisenfibeln (?), Nägeln und Beschlägen.

Offener Armring aus dickem Bronzedraht, ein Ende gerade abgesetzt, das andere verjüngt, Dm. 6 cm.

Grab 83:

Offener Armring, in Tierköpfen endigend, Dm. 6 cm.

Grab 85:

Grosse plattierte, silber- und messingtauschierte Gürtelschnalle, mit Gegenplatte, trapezförmig, mit je drei Nietscheiben. L. 32 cm, Br. 6,2 cm. Verzierung: «Sarg» mit fortlaufenden Tierleibern und Köpfen, Mittelfeld und Ränder leer. Daher Stil I, 6. Jahrhundert (Taf. XXII).

Ohrring aus dünnem Bronzedraht mit hohler Bronzekugel. Dm. der Kugel 1,6 cm.

Grab 89:

Fingerring aus Bronze, mit verbreiterter verzierter Platte, Dm. 2 cm.

Grab 90:

Gürtelschnalle aus Bronze, dreieckig, unverziert mit drei Nietscheiben. L. 10,2 cm, Br. 2,4 cm. 7. Jahrhundert. Nach Stoll langobardisch beeinflusst.

Gegenplatte einer Gürtelschnalle aus Bronze, unverziert, dreieckig, mit drei Nietscheiben. L. 6,2 cm, Br. 2,7 cm.

Rückenplatte, aus Bronze, quadratisch mit vier Nietscheiben (nicht mehr vorhanden).

Reste von Beschlägen aus Bronze (nicht mehr vorhanden).

Grab 92:

Reste einer kleinen, eisernen Gürtelschnalle (nicht mehr vorhanden).

Grab 93:

Grosser Halsschmuck aus 148 Perlen bestehend, darunter 10 bemalte, viereckige Schmelzperlen, drei längliche Bernsteinschieber, viele grüne, blaue, gelbe und rote Perlen, auch hier ein grüner, krallenförmiger kurzer Anhänger.

Grab 95:

Ovaler Schnallenring aus Eisen. Höhe 6 cm, Br. 4 cm.

Zusammenfassung.

Die unentbehrliche Grundlage für jede Untersuchung der völkerwanderungszeitlichen Gräberfelder des Aaregebietes ist heute noch der

Fundbericht von Edm. von Fellenberg. Wichtig ist auch R. Mengarelli, La Necropoli Barbarica di Castel Trosino 1902, und H. Zeiss, Die Herkunft der Fibel von Mölsheim, Germania 15 (1931), 182 ff.

a) Die Lage des Gräberfeldes.

Dieses Gräberfeld und die zugehörigen Höfe liegen weder an einer römischen Passtrasse, noch scheinen sie unmittelbare Wegverbindung mit der burgundischen Westschweiz besessen zu haben. Der vorsichtige G. von Bonstetten nimmt in dieser Gegend eine römische Strasse nach Schwarzenburg über die römische Fundstelle Muri-Riggisberg ins Gürbetal an, die dann nach dem Tempelbezirk Allmendingen-Thun geführt hätte. Sicher ist nur, dass in der unmittelbaren Nähe des Gräberfeldes wiederholt römische Mauern mit Münzen und Tonscherben dieser Zeit zum Vorschein gekommen sind. Das dürfte der kärgliche historische Kern der Ortsüberlieferung sein, dass Elisried auf eine uralte Stadt Elisea zurückgehe.

Anzunehmen ist, dass diese weite und fruchtbare Hochebene einer burgundischen Sippe samt dem römischen ursprünglichen Alleinbesitzer des Landes ein reiches Auskommen bot. Dies geht schon aus den ungewöhnlich reichen Beigaben des Gräberfeldes hervor. Im ganzen wurden 99 Skelettgräber vorgefunden, die durch das völlige Fehlen von Lang- und Kurzschwertern und anderen Waffen gekennzeichnet sind. Das nur 15 km entfernt liegende Gräberfeld Bümpliz weist dagegen eine ganze Anzahl dieser typisch germanischen Waffenbeigaben auf. Elisried ähnelt in dieser Hinsicht den waffenarmen Gräberfeldern von St. Sulpice (Kt. Waadt) und Fétigny (Kt. Freiburg). Diese liegen vermutlich im burgundischen Kerngebiete. Dort scheinen die burgundischen Siedler unter starkem römischem Einfluss die altgermanische Totensitte der Waffenbeigabe bald aufgegeben zu haben. Danach müsste auch Elisried zum altburgundischen Reich mit der Aare als Ostgrenze gehört haben. Im Nord-Westen des Gräberfeldes fällt ein mächtiger viereckiger Asche- und Kohlenplatz auf, vermutlich eine uralte Einäscherungsanlage, die an den früher geübten Totenritus der Verbrennung erinnert. Nordöstlich davon lag ein T-förmiges Mauerwerk, das an die Gräber 7 bis 11 anstiess. Es könnten die Mauerreste eines burgundischen Bethauses (oratorium) sein, die in Art. 25 des Konzils von Epao erwähnt werden. Aus diesem gingen später die burgundischen Eigenkirchen hervor.

Einzelne Tuffsteingräber mit einer grösseren Anzahl von Skeletten stellen wahrscheinlich Familiengruften der Grundbesitzer dar (Grab 1—3). Beigabenlose Gräber stammen vermutlich von Sklaven und Leibeigenen her. Standeskasten sind bei Ackerbauern üblich.

b) Die Zeitstellung des Gräberfeldes.

Zu den ältesten Formen gehören die Beschläge von Grab 85 und 29 (Taf. XXII). Das erste zeigt unverzierte, silberne, plattierte Beschlägplatten mit «Spitzsarg» mit Halbpalmettenfüllung. Es herrscht also noch das antike Muster. Das wundervolle Beschläge in Grab 29 ist nach Grösse und Verzierung noch mächtiger und reicher. Der «Sarg» zeigt noch die Halbpalmetten, endet aber nach innen gerade und nicht spitz. Im Mittelfeld befindet sich neben einer Rosette ein Fisch nach innen, dem in den Aussenfeldern Rosetten mit sechs einrahmenden Kreuzen entsprechen. Das Kreuz herrscht als Ziermuster am Rande vor. Wir stehen hier in der Zeit des Stils I, (Randzierstil) Zeit 6. Jahrhundert.

In den flächenfüllenden Stil II führt uns die Schnalle aus Grab 77. Der breite «Sarg» ist wohl noch vorhanden; aber das tauschierte Muster besteht nicht mehr aus Halbpalmetten, sondern aus Rauten, die den Germanen verständlicher waren; die Tierleiber sind noch deutlicher erkennbar. Wir können diese Beschläge in das 6./7. Jahrhundert setzen. Es bildet die einzige Beigabe in diesem Grabe. Zeitgenössisch ist auch das Beschläge von Grab 81 (Taf. XXI).

In diese Zeit gehört das figürliche Beschläge aus Knochen in Grab 33 (Fig. 68). Die Zeichnung verdanken wir Hr. K. Buri. Die ursprüngliche Bestimmung des Materials als Elfenbein erwies sich als irrig, wie Hr. Dr. Ed. Gerber, Vorsteher des Naturhistorischen Museums, gütig be-

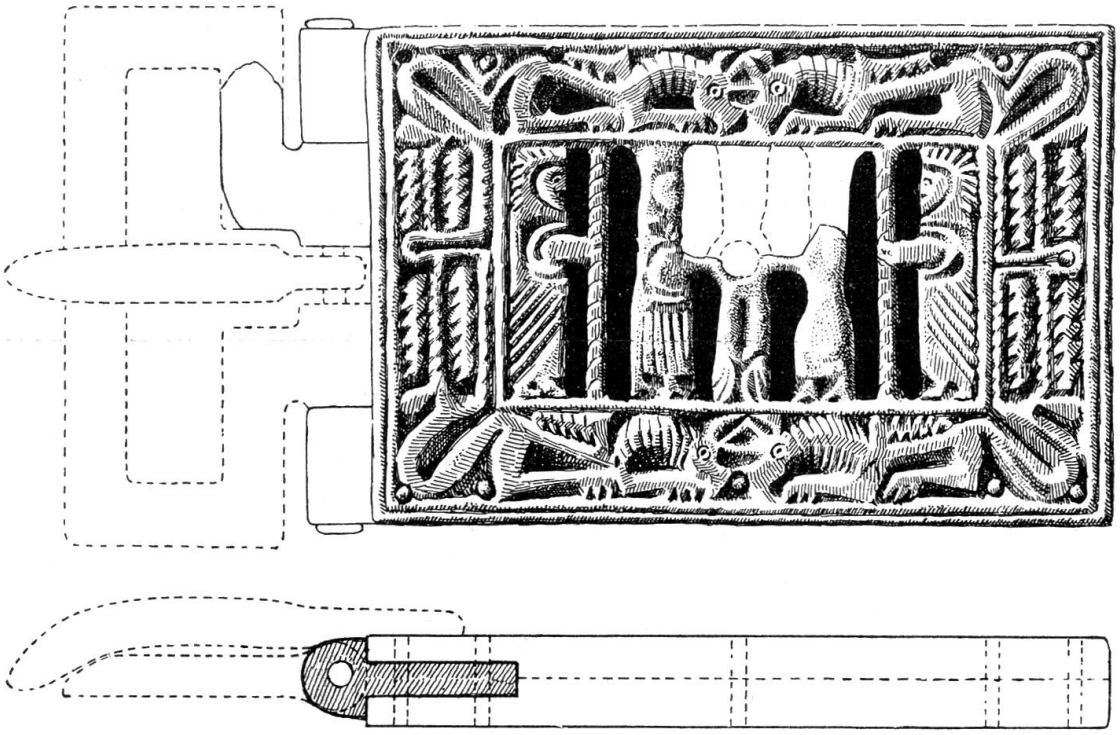

Fig. 68. **Elisried.** Grab 33. Knochenbeschläge.

stimmt hat. Es liegt ein grosses geschnitztes Knochenstück vor, das ein deutliches Mittel- und zwei Aussenfelder aufweist. Die ganze Fläche ist somit ausgefüllt. In diesen Aussenfeldern kauern zwei gegenständige Tiere. Im Mittelfeld steht ein stilisiertes Kreuz (?), soweit wir zu sehen vermögen. Es ist eingerahmt von zwei Betenden, zu denen sich noch je ein Kreuz und eine menschliche Figur gesellen. Es gehört dieses Knochenbeschläge zu der Gruppe mit Kreuz und dürfte nach der ganzen Anordnung der Figuren dem Stil II zuzuweisen sein (7. Jahrhundert).

Das interessanteste Grab hinsichtlich der Beigaben ist No. 81 (Taf. XXI). Es enthielt Beschläge im Stil II (7. Jahrhundert), eine goldene Scheibenfibel mit Glasflusseinlagen und Goldfiligran, mit Schlingenmuster, eine ähnlich verzierte goldene Vierpassfibel mit diagonalen Ecken; ferner ein Kettchen mit geripptem Doppelhaken, das offenbar die Scheibenfibel mit der Vierpassfibel als eine Schliesse verband. Die Scheibenfibel wird nun durch ein Kindergrab von Gamertingen von J. Werner in das 7. Jahrhundert datiert und daher muss auch die Vierpassfibel zeitgenössisch mit der Scheibenfibel gewesen sein. Es ist bemerkenswert, dass die Vierpassfibel nicht weniger als dreimal in Elisried vorkommt, in einer grösseren und einer kleineren Form. Man könnte sie geradezu als die Hauptfibel von Elisried bezeichnen. In erster Linie ist es wichtig, dass wir für das erwähnte Beschläge des Stils II eine willkommene zeitliche Ansetzung, das 7. Jahrhundert finden. Unsere Chronologie mit dem Beschläge im Stil II hört eben nicht im 7. Jahrhundert auf, sondern findet auf burgundischem Boden ihre Weiterentwicklung im Stil III des 8. Jahrhunderts.

Die Vierpassfibel fehlt nach H. Zeiss im langobardischen Italien, hat dagegen ihre Hauptverbreitung in Burgund und Rheinhessen gefunden; besonders häufig ist sie an der Hauptverkehrslinie von Burgund zum Niederrhein nachgewiesen. Als Orte der Herstellung für diese Goldblech- und Vierpassfibeln kommen in Frage die Bischofsstädte Sitten, Lausanne und Genf, die Stadt Solothurn und wohl auch die Herrscherpfalzen, entgegen A. Dopsch, von denen Bümpliz dem Gräberfeld Elisried am nächsten liegt, doch ist auch die burgundische Abtei St. Maurice als Erstellungsort in Erwägung zu ziehen.

Eine Abart der Vierpassfibel ist die Fibel mit Cameoauflage von Mölsheim, die Zeiss behandelt hat, die aber in unserem Gebiete nicht vorkommt. Sie steht technisch den burgundischen Fibeln des 7. Jahrhunderts nahe.

Zusammenfassend können wir die Belegungsdauer von Elisried vom ausgehenden 5. bis ins 8. Jahrhundert setzen. Als Eigenart muss erwähnt werden, dass in diesem Gräberfeld der Verfall des Tierstils, wie wir ihn in Stil III an anderer Stelle wiedergeben, niemals aufgetreten ist. Viel-

Taf. XXI. **Elisried.** Grab 81.

leicht hängt damit das Fehlen des Flechtbandes am Ende des Stils II zusammen, das für das Aaregebiet geradezu die Leitform darstellt. (Bern-Rosenbühl, Bümpliz, Oberwangen, Rubigen.)

Die Fortdauer der Gräberfelder ins 8. Jahrhundert.

Die Fortdauer der Gräberfelder, vor allem von Bel-Air, ins 8. Jahrhundert ist durch Marius Besson an Hand von Übereinanderbestattungen nahegelegt worden. Die obern Gräber wiesen mächtige Beschläge mit Silbertauschierungen auf; eines enthielt sogar Münzen aus der Zeit Karls des Grossen. Damit wäre also die Belegung dieses burgundischen Gräberfeldes bis ins 8. Jahrhundert wahrscheinlich gemacht. Siehe M. Besson, S. 125. Die Frage kann erst an Hand von neuen münzdatierten Gräbern endgültig entschieden werden.

Nachträge.

Uttigen (Amt Seftigen), linkes Aareufer.

JHMB 1933, 71.

In 100 Meter Entfernung von der dortigen Ruine, in der Kiesgrube, kamen 1933 Funde aus einem frühgermanischen Grab zum Vorschein:

4 bemalte und eine kleine gelbe Schmelzperle, zu einem Halsschmuck gehörend.

Durchlochte Bronzemünze des Aurelianus.

Durchlochte Bronzemünze des Constantinus I (?).

(Gefl. Bestimmung von Herrn Direktor Dr. R. Wegeli.)

Die durchlochten Münzen wurden vermutlich ebenfalls am Halsband getragen.

Bronzeglöcklein, mit vierfach durchlochtem, oberem Ende. H. 1 cm, Dm. der Mündung 2 cm.

Drei massive Bronzeringe, einer mit aufsitzendem Knopf, vielleicht als Schliesse einer Gürtelkette dienend. Dm. 3 cm, 3,1 cm und 3,8 cm.

Bronzering, am Rand mit Schrägkerben verziert; Nachahmung von Torsion. Dm. 3 cm.

Bronzebeschläge, mit viereckigen Ausschnitten, je einem Nietloch in jeder Ecke, dem Rande entlang von einer Punktreihe umsäumt. Seitenlänge 3 cm.

Eine Datierung ist mangels datierbarer Funde unmöglich.

Münsingen (Amt Konolfingen), rechtes Aareufer.

JHMB 1910, 13.

Neben der Schwelle eines Hauses wurde 1910 eine Flügellanze von ungewöhnlich kräftiger Form mit Knochenresten zusammen gefunden (Grab ?).

Bittwil (Amt Aarberg), linkes Aareufer.

«Der Bund», 7. Juni 1909.
ASA 1909, 186.
Eingangskatalog Historisches Museum Bern XIII, 294.

In der Nähe des Dorfes wurden im Mai 1909 einige Grabhügel, die tief im Walde versteckt lagen, aufgedeckt. Die Ausgrabung ergab germanische Bestattungen aus der Völkerwanderungszeit, mit folgenden Beigaben: Reste einer zerstörten Urne, Gürtelschnallen, Messer und Skramasaxe.

Kallnach (Amt Aarberg), linkes Aareufer.

(Nachtrag und Berichtigung zu Nr. 34, S. 132.)

Bei Revisionsarbeiten im Museum kam das verloren geglaubte Glasschälchen zum Vorschein.

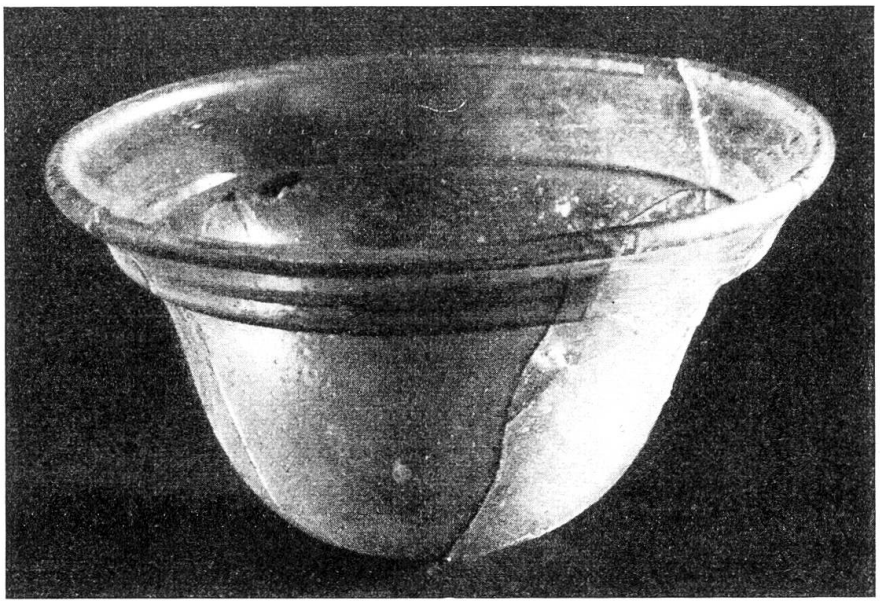

Fig. 69. **Kallnach.** Glasschälchen.

Glasschale mit kugeligem Boden, aus blaugrünem, dünnem Glas ohne Fuss, Rand nach aussen gebogen und umgelegt, nach Stoll, Hailfingen, im ganzen merowingischen Gebiet häufig vorkommende Form des 7. Jahrhunderts. H. 5,5 cm, Dm. der Mündung 10,5 cm. Fig. 69. Gleiche Form Stoll, Taf. 34, 7.

Niederried (Amt Aarberg), linkes Aareufer.

Um 1870 in einem Acker bei Niederried:

Bruchstück eines Kreuzes aus Kupfer. Verzierung: Plumpe Figuren auf dem durchbrochenen Kreuzesbalken, merkwürdige Fratze auf der Kreuzesmitte und die schnurartige Einfassung des Ganzen stellen dieses Fundstück in Stil und Arbeit neben die Knochenschnalle von Elisried, Grab 33. Zweifellos langobardischer Einfluss. Fig. 70.

Die Vermutung liegt nahe, dass in der Nähe ein frühgermanisches Reihengräberfeld liegen könnte.

Fig. 70. **Niederried.** Kreuz mit menschlicher Maske.

Kanton Solothurn.

Kienberg (Amt Gösgen), linkes Aareufer.

«Solothurner Blatt» vom 4. April 1835.
G. v. Bonstetten, Second Suppl. 1867, 14.
ASA 1879, 892, Notiz von Fr. Bürki.
Das Antiquarische Museum der Stadt Bern, 1886, 16.
K. Meisterhans, Älteste Geschichte des Kt. Solothurn, 1890, 14, 15, 132, 149.

Unsere Sammlung enthält auch einige geschenkte Funde aus solothurnischen Gräberfeldern:

1835 kamen in Kienberg (nordöstlichste Ecke des Kt. Solothurn) im Hirsacker auf Flur Lebern aus Granit gemauerte Gräber mit einem zweischneidigen Schwert und andern Funden zum Vorschein, ferner in einem Gewölbe von Kalksteinen ein Skelett mit Helm (?), Sturzbecher, dreieckiger Münze, grossem Schlachtschwert und Dolch. Wohl aus einem dieser Gräber stammen folgende auffallende Funde, die mit der G. von Bonstetten-Sammlung ins Museum Bern gelangten. G. von Bonstetten betont, dass alle drei Funde aus dem gleichen Grabe, offenbar einem Reitergrabe stammten:

1. Selten schöner Sporn, aus starkem Bronzeband mit Ringösen, in denen schaufelförmige Riemenklammern hängen. Vier Rosetten zieren den Sporn, der Dorn fehlt. Ähnliche Form, aber aus Eisen, in Bümpliz, Grab 171, abgebildet S. 41, Fig. 5.
2. Riemenzunge, bisher irrtümlich als Klinge bezeichnet, aus Bronze, unverziert, zungenförmig, von ungewöhnlicher Länge, am einen Ende spitz auslaufend und schrägkantig, am andern Ende gerade abgesetzt und mit 3 Nietnägeln versehen. L. 25,4 cm, Br. 2,2 cm. Die längste Riemenzunge bei W. Veeck a. a. O. aus Dornstadt, Taf. 59 B, 7, misst 19,4 cm.

Der im Fundbericht des «Solothurner Blatt» erwähnte «Helm» könnte mit einem Schildbuckel verwechselt worden sein.

3. Ovaler Ring einer Gürtelschnalle aus Bronze, von G. von Bonstetten abgebildet, aber nicht mehr im Museum vorhanden.

Aus dem Nachlass des Herrn Stadtrat Fr. Bürki erhielt das Antiquarische Museum Bern von dessen Erben 1881 ein zweischneidiges

Langschwert (Spatha). Das Stück stammt aus einem Skelettgrabe, das 1878 in Kienberg ausgegraben wurde.

Langschwert, mit ovaler Parierstange und ovalem flachem Knauf; an der Griffzunge Spuren des Holzgriffes und auf der Klinge Spuren von Tauschierung, Spitze abgebrochen. L. 86,5 cm, Br. 4,5 cm.

Diese Einzelfunde reichen nicht aus für die Datierung des Gräberfeldes, vermögen aber einen bescheidenen Beitrag zur solothurnischen Völkerwanderungszeit zu bieten. Diese hat durch K. Meisterhans und E. Tatarinoff eine sorgfältige Betreuung erfahren; die Aufgabe wird nunmehr in verständnisvoller Weise von St. Pinoesch weiter geführt.

Versuch einer Chronologie der Gürtelschnallen des Aaregebietes und der Westschweiz.

Derartige Versuche liegen schon vor. B. Salin hat für Nordeuropa an Hand der Tiermuster die Stile I—III herausgearbeitet; N. Aberg vertiefte und erweiterte dieses System unablässig in zahlreichen Untersuchungen und hat ihm dadurch allgemeine Anerkennung verschafft. A. Bertrand hat in einer lichtvollen Studie «Les bijoux de Jouy-le-Comte», Revue Archéologique Paris 1879, p. 193, das Verbreitungsgebiet der Vogelkopffibel als vorwiegend fränkisches, das der Danielschnalle als burgundisches Kunstgut erkannt.

Einen gelungenen neuen Versuch, die Reihengräberfelder und ihre Funde mittelst Münzbeigaben zu datieren, stellt J. Werners Buch, «Münzdatierte austrasische Grabfunde» 1935, dar.

An Hand von Leitfunden wie Fibeln, Beschlägen und Flügellanzen zu datieren, haben schon M. Much, E. Tatarinoff, H. Zeiss und H. Kühn unternommen. Durch Vergleichung der Funde wichtiger Stammesgebiete, wie das der Westgoten und Alamannen oder Gräberfelder wie Elisried und Hailfingen haben sich H. Zeiss, W. Veeck, Edm. von Fellenberg und H. Stoll gewisse tragfähige Schlüsse ergeben.

Die weiten Gebiete der Aare und der Rhone haben ein fast unübersehbares Material geliefert, das einer klaren Einordnung noch vielfach entbehrt. Wertvolle Vorarbeit haben Bischof Marius Besson und E. Tatarinoff geleistet. Hier hat auch H. Zeiss eingesetzt und die Erzeugnisse der alamannischen und burgundischen Werkstätten im Fundstoff voneinander zu scheiden gesucht.

Mit allem Vorbehalt und in klarer Erkenntnis, dass es sich nur um eine ständig nachzuprüfende Arbeitshypothese handeln kann, treten wir an diesen Versuch einer Erweiterung der Salin'schen Chronologie heran. Wir stützen uns auf die datierenden Beifunde in den Gräbern und auf die auffallende Entwicklung der Ziermuster der wichtigsten Funde.

Den eigentlichen Ausgangspunkt bildet der anfechtbare Satz von B. Salin: «Der Stil III ist in Südeuropa nur in Einzelheiten zum Durchbruch gelangt». Diese Einschränkung möchten wir gestützt auf ein umfassendes neues Material beseitigen. Vorerst erhebt sich die Frage: Wie stellen sich denn die drei Stile in unserem Gebiete dar? Die Ant-

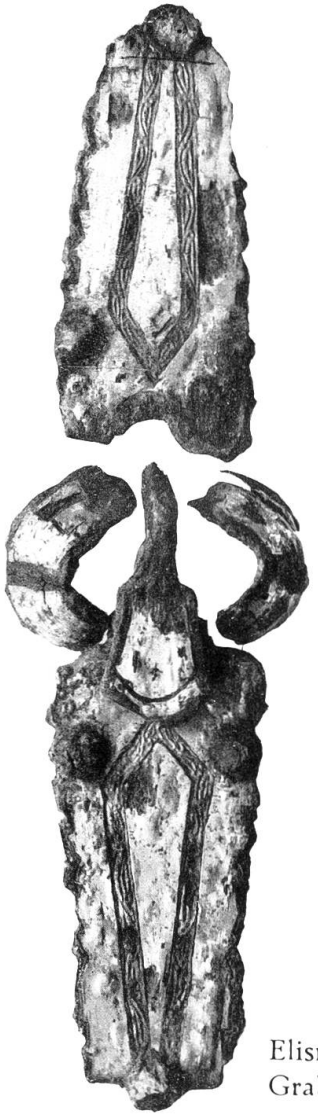

Elisried,
Grab 85.

Elisried.
Grab 29.

Fétigny.

Fétigny.

(Photo Museum Freiburg)

Taf. XXII. **Randzier-Stil I.** (500–600 n. Chr.)

Fétigny.

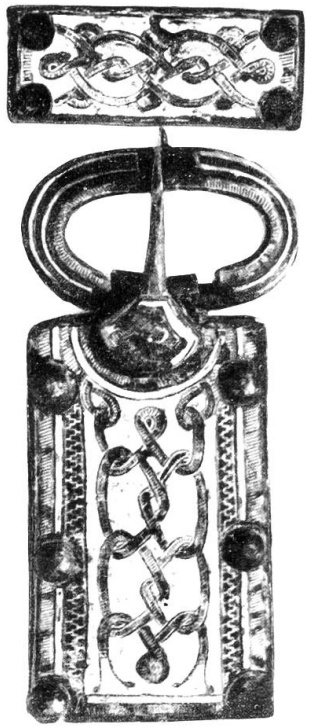

Grab 258.

Bümpliz.

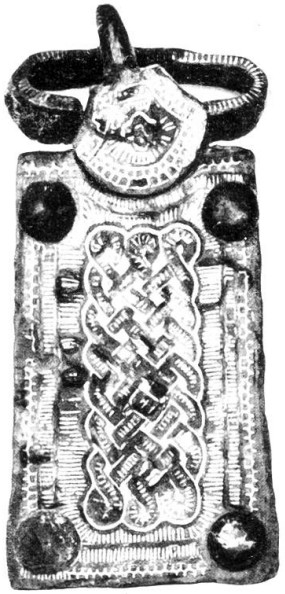

Grab 27.

Bümpliz, Grab 14.

Taf. XXIII. **Flächenfüllender Stil II.** (600–700 n. Chr.)

wort lautet: Die Entwicklung geht vom klassischen Muster zu den Tierstilen I—III über, die sich in vier Stufen folgen: *a)* Beginn *b)* Hochblüte *c)* zeitweiliger Verfall *d)* Renaissance.

A. Tauschierte Beschläge.

Randzier-Stil I. (500—600 n. Chr.)

Deutlich herrscht das klassische Muster vor, das in symmetrischer Anordnung erscheint. Auf mächtigen, trapezförmigen, tauschierten und plattierten Beschlägen tritt der sogenannte «Sarg», eine Gliederung der Fläche in ein Mittel- und zwei Seitenfelder auf. Er ist vertieft und trägt eine Einlage von Gold oder Messing und zwar meist in Form von klassischen Halbpalmetten. Eine weitere Stufe zeigt das Erscheinen von neuen Mustern, wie Rosetten, Kreuzen und Fischen. Dies ist dargestellt im Beschläge Grab 29 von Elisried (Taf. XXII). Das Hauptmuster ist das Kreuz mit Halbpalmetteneinlage, das in dreifacher Gegenständigkeit auf den Aussenfeldern erscheint. In etwas veränderter Form, nämlich als Ankerkreuz tritt es bei einem anderen Beschläge von Fétigny auf der sparsam verzierten Fläche auf, wie sie dem Stil I eigen ist (Besson Fig. 45). Der Fisch ist christliches Sinnbild und Ziermuster zugleich. In der starren Form, wie er auf Beschlägen und Vogelkopffibeln des 6. Jahrhunderts vorkommt, gehört er durchaus dem Stil I an. Die zeitliche Ansetzung wird gesichert durch den Beifund einer nierenförmigen Potinschnalle von Grab 206 in Bümpliz (Fig. 11), zusammen mit einer Vogelkopffibel mit Fisch und Mittelfeld.

Übergang zu Stil II.

Man kann diesen Übergang am besten kennzeichnen durch das Einspielen bewegter, gegenständiger Tierkörper, die bald auf den Füssen, bald auf dem Kopfe stehen. Der Germane suchte das Tier in voller Bewegung künstlerisch einzufangen. Der offene Rachen mit heraushängender Zunge, der glänzende Fischkörper mit zappelnden Flossen oder das Tier, das sich in den Schwanz beisst, lockten ihn zur künstlerischen Wiedergabe. Am anschaulichsten kann man das Einströmen einer solchen naturhaften Kunst auf dem Beschläge von Fétigny (Taf. XXII) verfolgen. Der Spitzsarg mit Halbpalmetten ist noch vorhanden, das Kreuz in erhöhter Lage im Mittelfeld besteht nur noch in der Einzahl; aber völlig neu, wie vorsichtig eingeschmuggelt, erscheinen im Aussenfeld zwei gegenständige Flossentiere, die sich in den Schwanz beissen. Hier ist die Geburtsstunde des germanischen Tierstils mit seinen bewegten Tierleibern und späteren, daraus abgewandelten Flechtbändern auf unserm Boden erstmals deutlich zu erkennen.

Stil II. Flächenfüllender Stil. (600—700 n. Chr.)

Auf einer weiteren Schnalle von Fétigny (Taf. XXIII) ist der Tierstil II zu vollem Durchbruch gelangt. Zwar ist der Sarg in Gänze noch erhalten, das Kreuz wird ihm nun auf der Breitseite aufgesetzt; aber das unverständliche antike Palmettenmuster der Sargfüllung hat der germanische Kunsthandwerker durch das ihm bekanntere Rautenmuster ersetzt. An Stelle der sparsam angeordneten Ziermuster und klassischen Gegenständigkeit der Tierkörper ist jetzt der Überschwang der Ziermuster getreten; die Tierleiber überschwemmen in einem wirren Gemengsel die Fläche, die kein freies Plätzchen mehr aufweist. Wir stehen durchaus im Zeichen des flächenfüllenden Stils mit dem ungeschriebenen Gesetz des horror vacui.

Dieser Stil II beschränkt sich aber nicht etwa auf die tauschierten Beschläge, sondern erobert auch die meist dreieckigen Bronzebeschläge, wie das von Grab 22 Bümpliz (Fig. 9) deutlich vor Augen führt.

Nun ist es mittelst datierbarer Funde nachweislich, dass in den Gräberfeldern des ausgehenden 7. Jahrhunderts sehr häufig das Flechtband in einfacher oder mehrfacher Achterschlinge auftritt; ja, man bezeichnet das offene Flechtband mit Tierköpfen und das geschlossene ohne solche geradezu als das Hauptmuster des Stils II. Von einzelnen Verfassern wird seine Einführung in das Kunstgewerbe den Langobarden zugeschrieben, die seit 568 Oberitalien und Unteritalien besetzt hatten und augenscheinlich als verständnisvolle Vermittler klassischer Kunsteinflüsse auf den europäischen Norden einwirkten. Darauf hat schon A. Haseloff hingewiesen. Es müsste freilich im Einzelnen noch stärker unterbaut werden. Wie dem nun auch sei, auf dem Wege irgendwelcher klassischer Kunsteinwirkung oder Renaissance wurde der künstlerischen Verwilderung ein Ende gesetzt, in den Wirrwarr der Muster des frühen Stils II Ordnung gebracht durch das Flechtband. Das Kreuzmuster tritt jetzt oft in geflochtener Form auf, gelegentlich auf dem schildförmigen Dorn.

Stil III. Auflösung der Ziermuster; den «Sarg» ersetzen Linien. (700—750 n. Chr.)

Es ist die Zeit des Stilverfalls. Der «Sarg» wird nur noch durch einfache Linien angedeutet, desgleichen die Tierleiber. Sie verlieren, wie der menschliche Körper ihre frühere Fülle; die einzelnen Bestandteile, Kopf, Leib, Füsse erscheinen auseinandergezogen und kaum erkennbar. Die Kunsthandwerker scheinen den Sinn der Tierleiber überhaupt nicht mehr zu kennen; verständnislos reihen sie die Linienmuster aneinander und verstreuen sie auf die Gesamtfläche. Dieser Verfall äussert sich namentlich in den Beschlägen von Bern-Rosenbühl (Taf. XXIV). Wir

Rosenbühl.

Rubigen.

Wabern.

Taf. XXIV. **Stil III**. Verfall und Renaissance. (700–750 n. Chr.)

Aclens.
(Photo Landesmuseum)

Grab 175, Stil I. Bümpliz.

Grab 22, Stil II.

Fétigny.
(Photo Museum Freiburg)

Taf. XXV. **Bronzebeschläge.**

befinden uns an der Grenze der Alamannen, wo das burgundische Kunstschaffen nicht mehr voll verstanden wird. Eine Renaissance oder Rückkehr zum Klassischen bahnt sich an. Diese Neuordnung wird augenfällig durch Einschalten von Medaillons und Diagonalstreifen, wie die Beschläge von Rubigen (Taf. X) beweisen. Die Zerstückelung der Tierkörper hat nun ein Ende. Es erscheint wiederum ein plastisches lebensvolles Tier im Kreis. Gerne greift man auf die Kreuzdarstellung zurück, aber in der Form des breitern und zierlichern Malteserkreuzes (Bümpliz Grab 291, Fig. 3). Neben den Beschlägen dieser Art treten nunmehr die Vierpassfibeln mit diagonalen Ecken, selten mit Cameoauflage, auf. Das Malteserkreuz erscheint ferner auf der vergoldeten Scheibenfibel von Bümpliz Grab 217, Taf. VII, die in die Wende vom 7./8. Jahrhundert datiert werden kann. Das ist nach u. A. die Zeit des Stils III, in der wir eine Art karolingischer Renaissance heraufkommen sehen.

B. Bronzebeschläge, meist mit figürlichen Darstellungen.

1. Ohne menschliche Figuren.

Selten sind die Bronzebeschläge aus dem Ende des 5. Jahrhunderts und dem Beginn des 6. Jahrhunderts. Sie sind noch ganz aus dem antiken Kunstempfinden heraus gestaltet, mit möglichst symmetrischer Anordnung der Ziermuster. Vögel (Pfauen u. a.) und Vierfüssler in Gegenstellung trinken aus einem Kelch, der später als Lebensbrunnen gedeutet wird. An Stelle des Kelches tritt allmählich das christliche Kreuz in seiner einfachsten Form (Doppelbalken gekreuzt); von den Kreuzarmen hängen die griechischen Buchstaben α und ω als christliche Sinnbilder herab.

a) Ein frühes Bronzebeschläge, etwa um 500 herum zu datieren, mit einfacher Kreuzdarstellung ist das von Aclens (Ct. Vaud), Taf. XXV. Es besitzt noch eine altertümliche Form der Befestigung mit ovalem Ring, massivem, unprofiliertem Dorn und schmaler Platte, die sich zum Schaft mit Schälchen verjüngt.

b) Es folgen sodann dreieckige Bronzebeschläge im Randzierstil I (500—600), wie sie durch die Form in Grab 175 Bümpliz I dargestellt werden. Das Mittelfeld, durch einen deutlichen « Sarg » gekennzeichnet, ist völlig frei gelassen. Der Tierkörper läuft nur den Rändern entlang.

c) Im gleichen Gräberfeld ist auf einem gleichgeformten Beschläge von Grab 22 die Entwicklung vom Randzierstil zum flächenfüllenden Tierstil II (600—700) deutlich zu erkennen. Das früher leere Mittelfeld ist völlig übersäet von Ziermustern, unter denen nicht selten Menschenmasken auftreten. Diese Masken gehen wohl auf Latène I-Vorlagen zurück.

Für die Chronologie wichtig ist ein Grab von Fétigny mit drei gleichzeitigen Beschlägen: 1. eine ähnliche eiserne Gürtelschnalle mit Silbertauschierung des Stil II; 2. eine Bronzeschnalle mit Flechtband im Mittelfeld (Ende 7. Jahrhundert) und 3. zwei Vierpassfibeln mit diagonalen Ecken des beginnenden 8. Jahrhunderts. Siehe Kirsch, a. a. O., Taf. I. Wir haben hier den seltenen Fall, dass drei zeitlich wohl aufeinander folgende Beschläge im gleichen Grabe festgestellt worden sind; diese bilden eine wesentliche Stütze für die umrissene Chronologie. Die Frage ist aufzuwerfen, warum man den angenommenen Stilverfall in Fétigny nicht nachweisen könne; vielleicht hängt es damit zusammen, dass ein solcher im Kerngebiet der Burgunder überhaupt nicht eingetreten ist, sondern eher im Aaregebiet (Bern-Rosenbühl), wo die burgundische Kunst von der gemischten Bevölkerung nicht mehr verstanden wurde.

2. Gehen wir nun zu den

figürlich verzierten Schnallen

Burgunds über:

Ein Vergleich der vorhandenen burgundischen figürlichen Gürtelschnallen erlaubt die Unterscheidung in folgende Gruppen:

1. *Mann zwischen Tieren.* (Inschriftlich als Daniel bezeichnet.) Fundorte Montgifi, Lavigny. Ende 6. Jahrhundert.
2. *Männer zwischen Tieren.* (Inschriftlich als Daniel und Habakuk ausgewiesen.) Fundort Châlons-sur-Saône. Abgebildet Kühn, Ipek 1941–42, Taf. 59, 4. Dorn mit quadratischer Platte und Flechtband, Stil II, 7. Jahrhundert.
3. *Kreuz zwischen Tieren.* Fundort Echandens. 7. Jahrhundert.
4. *Kreuz zwischen Betern und Tieren.* Fundorte Lussy, Echallens.
5. *Einzelbeter und Reihenbeter.* Fundorte Neuenegg, Niederwangen, Lussy.
6. *Flechtband im Kreis.* Fundort Ursins. Stil II, 7. Jahrhundert.
7. *Mann im Kreis.* Fundort St. Sulpice.
8. *Flügelpferd am Lebensbrunnen.* Fundort Ursins.
9. *Biblische Darstellungen,* wie Verehrung der Magier, Einzug Jesu in Jerusalem. Fundorte Olius, Provinz Lerida, La Balme, Hochsavoyen.

Auch in diesen Gruppen müssen wir durch Beifunde sicher datierte Stücke heraussuchen, auf denen sich eine vorläufige Chronologie aufbauen lässt. Es steht hier an erster Stelle die berühmte Danielschnalle

1

2

3

4

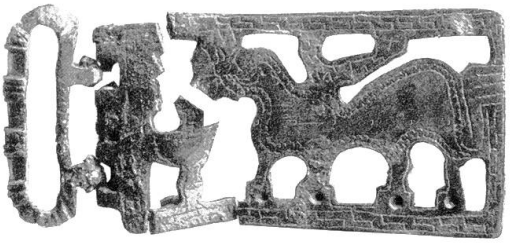

5

6

7

Taf. XXVI. Figürlich verzierte **Bronzebeschläge.**

1 Aubonne-Lavigny, 2, 5 Ursins, 3 Echandens, 4 Echallens, 6, 7 Lussy.

von Aubonne-Lavigny, Taf. XXVI, 1. Der Name des Stifters Nasualdus Nansa, für den Gottes Gnade angerufen wird (vivat [in] deo), möge er das Jenseits im Glücke geniessen (utere felix), wie Daniel, als ihn die Löwen nicht zerrissen, sondern im Gegenteil das Wunder geschah, dass sie dem Gottbegnadeten die Füsse leckten. Mit Recht hat Marius Besson darauf hingewiesen, dass bei Beschlägen von Danielschnallen jeweilen nur dann die Rede sein könne, wenn die Tiere dem Daniel diese ehrfürchtige Geste erweisen. Wo die Tiere aber aufrecht stehen und mit ihren Pranken den Mann bedrohen, liegt wahrscheinlich eine andere Vorstellung zu Grunde.

Als datierende Beigaben der Nansa-Schnalle, von der Gleichstücke aus Daillens, Montgifi und Crissier stammen, sind zu erwähnen eine Almandinscheibenfibel mit Filigranmedaillon und eine vergoldete Scheibenfibel in Zellenschmelz, beide dem Ende des 6. Jahrhunderts angehörend. Durch sie wird diese Schnalle in das Ende des 6. Jahrhunderts datiert. Nebenbei erwähnt sei der Schnallendorn mit gerade abgeschnittener Basis. Diese Dorne hat N. Aberg zuerst als ostgotische Formen im italischen Inventar erkannt. L. Wallerstein nimmt nun einen engen Zusammenhang zwischen ihnen und denen des burgundischen Fundmaterials an und möchte ihr Fortleben nach dem Sturze des ostgotischen Reiches (555) mit der bekannten These von Mommsen und L. M. Hartmann in Verbindung bringen, dass die geschlagenen Ostgoten nach der Schlacht bei Capua in die Schweiz abgewandert seien.

Wir gehen nunmehr zu der Gruppe 3 über: Kreuz zwischen Tieren, Fundort Echandens. Taf. XXVI, 3. Zu diesem seltenen Stück sollen noch einige Einzelheiten nachgetragen werden. In der Mitte steht ein Kreuz mit drei Querarmen und eingerollten acht seitlichen Spiralen. Zwei sitzende Fabeltiere mit Pferdeköpfen und erhobenen Füssen mit Greifenkrallen rahmen das stark stilisierte Kreuz ein. Ein ähnliches Kreuz finden wir auf der Ambonplatte mit der Inschrift des Abtes Gudinus in Romainmôtier; es stammt nach Marius Besson aus dem Jahre 630 n. Chr. In der Mitte steht ein ähnliches Kreuz mit eingerollten Ranken oben, in der Mitte und unten. Dieses breite Rankenkreuz ist umsäumt von einem Flechtband, hier in Stein gehauen. Also besteht Gleichzeitigkeit zwischen Rankenkreuz und Flechtband im Burgundischen. Die gleiche Verbindung ist auch in der langobardischen Kunst nachweisbar. Auf einer Schrankenplatte von S. Maria in Trastevere in Rom läuft oben quer ein Flechtband, vgl. A. Haseloff, Vorroman. Plastik in Italien 1930, Taf. 61. Darunter stehen zwei gegenständige Pfauen, die aus einem Pokal trinken. Sie stehen ihrerseits auf zwei Rankenkreuzen. Diese Schranken sind für den roheren langobardischen Stil des 8. Jahrhunderts bezeichnend. Es

wäre also denkbar, dass Rankenkreuz und Flechtband auch bei uns noch im 8. Jahrhundert besonders im Kirchenbau verwendet wurden.

Das Flechtband auf den burgundischen Gürtelschnallen ist als Hauptmotiv belegt durch die Gürtelschnalle von Ursins. Taf. XXVI, 2. Gestützt auf das erwähnte einzige Grab von Fétigny mit gesicherten Beigaben, darunter ein Eisenbeschläge mit Stil II und ein Bronzebeschläge mit Flechtband, dürfen wir das letztere in das 7. Jahrhundert setzen. Über die Herkunft dieses Flechtbandes gehen die Ansichten weit auseinander. Auf Holmquist, S. 138, wirkt dieses Stück «als einfache Darlegung des koptischen Ursprungs der Flechtornamentik». Es steht ausser allem Zweifel, dass koptische Einflüsse auf die Völkerwanderungskunst eingewirkt haben. Dafür zeugt allein schon die bei uns verbreitete Thebaeerlegende, die sich im Wallis und in Solothurn tief verankern sollte.

Zu der Gruppe 8: Geflügelte Pferde am Lebensbrunnen ist schliesslich die Schnalle von Ursins zu rechnen. Taf. XXVI, 5. Auf Schrankenplatten von Sorrent, Haseloff, Taf. 68, ist deutlich sichtbar, dass es sich um geflügelte Rosse handelt. Die Sorrentiner Stücke werden freilich von Haseloff noch in das 11. Jahrhundert gesetzt. Die Schnalle von Ursins lässt sich indirekt datieren durch das Gräberfeld von Lussy, wo neben dem geflügelten Pferde auch eine Beterschnalle mit Flechtband des 7. Jahrhunderts auf dem schildförmigen Dorn vorkommt. So kommen wir bei den tauschierten und figürlichen Beschlägen annähernd zu der gleichen Chronologie.

Unter den Gräberfeldern mit burgundischen, figürlichen Gürtelschnallen steht Lussy (Kt. Freiburg) an erster Stelle mit vier Darstellungen.

Nr. 1. Zwei sitzende Fabeltiere rahmen eine Art Gestell ein, das als Pokal gedeutet wird. Es kann auch die Darstellung eines entarteten Männchens zwischen zwei Tieren sein, dessen Kopf man weggelassen hat. JSGU 1940/41, Taf. 35, 1.

Nr. 2. Kreuz in der Mitte, eingerahmt von vier hochrechteckigen Feldern. In den Innenfeldern zwei gegenständige Männer in langem Rock mit erhobener Hand, in den Aussenfeldern zwei aufrecht stehende Fabeltiere. Auf dem Schild finden wir das christliche Muster der drei Jünglinge im Feuerofen. Das Kreuz als Sinnbild des Christentums und der Rettung vor den Dämonen, das dürfte der Hauptinhalt der Gürtelschnalle sein. Die Inschrift ist kaum zu deuten. JSGU 1940/41, Taf. 35, 2.

Nr. 3 stellt das Flügelpferd am Lebensbrunnen nach links dar, in Durchbruchtechnik. JSGU 1940/41, Taf. 35, 3.

Nr. 4. Die sechs Beter in Durchbruchtechnik, mit einem geschlossenen Flechtband oder Knoten auf dem Schild und einem schmalen

Flechtband an der unteren Kante. Hier wird eine Datierung ins 7. Jahrhundert möglich. JSGU 1940/41, Taf. 35, 4.

Nach A. Haseloff, Die vorrömische Plastik in Italien 1930, 45, ist die langobardische Ornamentik aus drei Quellen gespeist worden: 1. aus der Spätantike, 2. aus der byzantinisch-orientalischen, 3. aus der barbarischen Kunst. Diese entsprechen in der Hauptsache den politischen und ethnographischen Faktoren, wie sie durch die italische Bevölkerung und die griechischen und langobardischen Eroberer dargestellt werden. Dabei sind diese drei verschiedenen Einschläge im einzelnen kaum einwandfrei nachzuweisen. Um 700 drang offenbar eine orientalische Tierornamentik ein, wobei an Stelle der antiken, zahmen Tiere wilde Fabeltiere auftreten, wie Löwen, Seedrachen, Greifen oder Flügelrosse.

Die künftige Forschung ist für eine Entwicklungsgeschichte dieser Ornamentik auf neues Fundmaterial aus Gräbern angewiesen.

Datierbare Fibeln in der Schweiz von 500–750 n. Chr., nach Gräberfeldern geordnet.

(Tafel XXVII.)

In der Datierung der Fibeln herrscht heute noch bei weitem keine Einstimmigkeit. Das mag damit zusammenhängen, dass man übersehen hat, wie manche Fibeln nordischen Typus oft mit Verspätung nach dem Süden gelangt sind, und dass man den fränkischen Einfluss erst nach der Einverleibung Burgunds in das Frankenreich im Jahre 534 voll in Rechnung zu setzen wagte. Darum ist in dieser Frage Vorsicht und Zurückhaltung am Platze, umsomehr, da auf schweizerischem Gebiete auch münzdatierte Gräber ganz selten sind. Unserer obigen Fibelreihe kommt daher in der Datierung nur Annäherungswert zu.

Betrachten wir zunächst die Fibeln 1–4, die alle dem burgundisch alamannischen Gräberfelde von Bümpliz-Bern angehören. Fibel 1 ist eine Fünfkopffibel im Stil I (500–600), der Fuss endigt in einen Tierkopf und ist von krummschnäbligen Vogelköpfen eingerahmt, die nach unten beissen. Im Mittelfeld ist ein Fisch dargestellt; sie ist am nächsten verwandt mit Form Aberg, Fig. 90, Fundort Yverdon, und mit einer ähnlichen Fischdarstellung der fränkischen Fibel von Jouy-le-Comte (Seine-et-Oise) Aberg, Fig. 88. Dieser Autor zählt sie zur ostgotisch-fränkischen Gruppe, die in ihren frühen Formen noch dem 5. Jahrhundert angehöre, in der Hauptmasse der ersten Hälfte des 6. Jahrhunderts zuzuweisen sei.

Es ist die älteste Fibel im dortigen Gräberfeld, die unter fränkischem Einfluss in unser Land eingeführt worden ist.

Die Goldblechfibel 2 gehört dem Stil II (600–700) an und ist von J. Werner auf Grund des Gamertinger Kindergrabes ins 7. Jahrhundert datiert worden. H. Zeiss hat den Nachweis erbracht, dass gewisse Goldblechfibeln aus dem burgundischen Gräberfelde von Charnay an langobardische Vorbilder anschliessen. Das würde namentlich in der symmetrischen Gegenüberstellung der Ziermuster zum Ausdruck kommen.

Fibel 3 ist eine gleicharmige Fibel, die in der Schweiz vorwiegend im Süden (Misox) und Westen (Bel-Air, Fétigny und Genf) nachgewiesen ist. Sie ist also bei den Langobarden und Burgundern verbreitet. Ihre Datierung ins Jahr 700 wurde G. Behrens ermöglicht durch einen Goldsolidus des Childeberts III (695–711) in einem Frauengrab von Bermersheim in Rheinhessen.

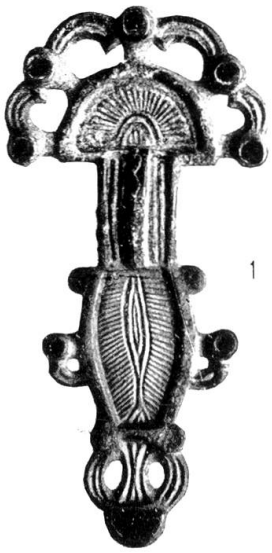

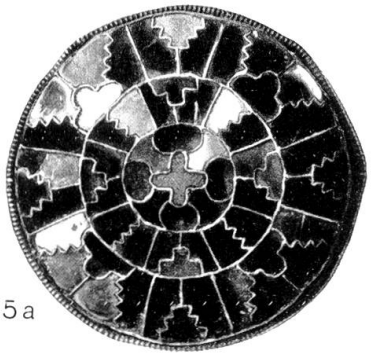

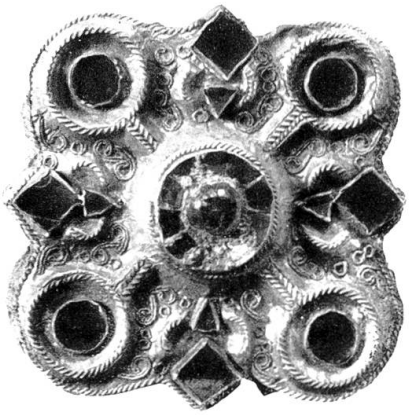

(Photo Beringen vom Landesmuseum)

Taf. XXVII. **Datierbare Fibeln.**

1–4 Bümpliz, 5a–5d Beringen, 6 Elisried, 7 Mölsheim.

Die gleicharmige Fibel wurde nach Baudot im Gräberfeld von Charnay mit Kettchen und Doppelhaken getragen. Von dieser Tragart eines Kreuzes mit Kettchen zeugt ein noch ungedeuteter Fund von Puidoux (Kt. Waadt), den wir wieder aufnehmen (Fig. 71).

Der Doppelhaken kommt aber auch als Begleitfund einer weitern Fibel, der Kreuzfibel 4 im Grab 278 von Bümpliz vor. Nur indirekt können wir daraus den Schluss ziehen, dass die seltene Kreuzfibel, die bislang nur in Brig nachgewiesen ist, wohl zeitgenössisch mit der gleicharmigen gewesen sein muss.

Die Fibeln 5a—5c gehören dem Gräberfeld von Beringen im Kt. Schaffhausen an. 5a und 5b sind Scheibenfibeln mit dem fränkischen Zellenschmelz und 5c eine silberne Bügelfibel des 6./7. Jahrhunderts mit Vogelköpfen nach unten. Das Silberband 5d stammt ebenfalls aus Beringen und ist der Rest eines Kreuzes in Presstechnik, das mit Ziermustern des Stiles II (6./7. Jahrh.) verziert ist. Solche Kreuze trugen die Langobarden zu Lebzeiten und sie wurden auch den Toten aufgeheftet, wie man von langobardischen Gräbern her weiss (Stabio). In der Scheibenfibel 5a mit engem Zellenschmelz ist nach J. Werner unzweifelhaft fränkischer Einfluss wahrnehmbar.

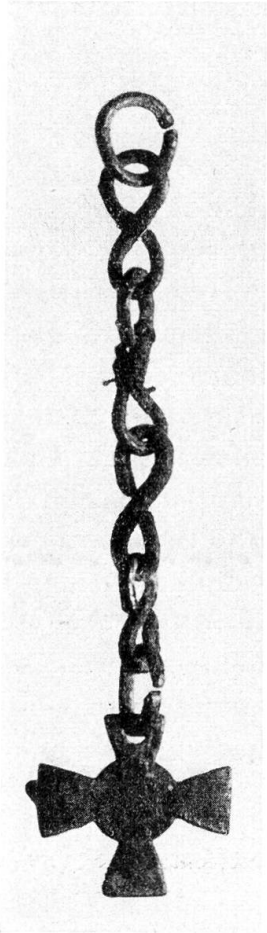

Fig. 71. **Puidoux.**
(Photo Museum Lausanne)

Unbestritten ist in Deutschland die Datierung der Vierpassfibel von Elisried mit diagonalen Ecken, Taf. XXVII, 6, ins Jahr 700, sowie der Cameofibel von Mölsheim, Taf. XXVII, 7, ins 7. Jahrhundert. Die Fortdauer der erstern ins 8. Jahrhundert wird durch karolingische Münzfunde in Bel-Air nahegelegt, entgegen H. Zeiss, der sie ohne hinreichende Begründung als für die Datierung dieses Gräberfeldes als «unverwertbar» ausscheiden möchte.

Wie dem auch sei, es steht fest, dass sich der frühgermanischen Altertumsforschung auch in unserm Lande noch manches ungelöste Problem zur Aufhellung darbietet.

Das sassanidische Greifenmuster auf byzantinischen Seidengeweben des X.–XII. Jahrhunderts im Schloss von Valeria (Sitten).

Zur langobardischen Ornamentik, die bekanntlich von Byzanz und dem Orient stark beeinflusst ist, muss ein hochinteressantes Greifenmuster aus dem Domschatz von Valeria (Sitten) als wegweisend herangezogen werden. Obschon es zeitlich sehr spät (12. Jahrhundert) angesetzt wird, ist sein Vorkommen auf burgundischem Gebiete überhaupt lehrreich. Es handelt sich um ein sog. sassanidisches Wappenschema auf Seidengeweben [1]). Ein geflügeltes Greifenpaar in einem Medaillon mit auswärts gestelltem Körper und inwärts gedrehten Köpfen mit Krummschnäbeln zeigt den geflügelten Greifen der Burgunderschnallen in geradezu photographischer Treue. Wir brauchen also für die Flügelpferde und Greifen auf den burgundischen Schnallen nicht nur an eine späte Einfuhrware aus Aegypten zu denken, sondern es ist vielleicht erlaubt anzunehmen, dass schon früher orientalische, genauer sassanidische Muster auf Geweben im Domschatz den burgundischen Werkstätten als Vorlage gedient haben konnten.

Abgebildet in Sion, Pélerinage d'Art Suisse, Éditions de la Baconnière Neuchâtel, Abb. 26.

[1]) Gefl. Hinweis von Hrn. Prof. Dr. H. Hahnloser.

Die Grenze zwischen Alamannen und Burgundern, im Früh- und Hochmittelalter, nach Ausweis der Funde und Urkunden.

Wir stützen uns zunächst auf die Gräberfunde, besonders die Gürtelschnallen; unter ihnen sind die silberplattierten und figürlichen mit lateinischen Inschriften und biblischen Darstellungen zweifellos entweder burgundische Arbeiten oder mindestens burgundisch beeinflusst. Was sagen unsere Reihengräber im Mittelland, Oberland und Jura über die Grenzen der beiden Stämme aus?

Das Mittelland gibt folgendes Bild: im wesentlichen treten die burgundischen silberplattierten Gürtelschnallen in den Gräbern links der Aare auf. Sie sind also in burgundischen Werkstätten verfertigt oder an Ort und Stelle von burgundisch beeinflussten Goldschmieden erstellt worden. Die grossen Gräberfelder Bümpliz, Elisried, Fétigny weisen alle die mächtigen silberplattierten Beschläge auf, Elisried auch eine burgundische Kreuzdarstellung auf einer Schnalle aus Knochen. Der burgundische Einfluss scheint aber Halt an der Aare zu machen, indem die Beterschnallen nur in Niederwangen und Neuenegg auftreten. Rechts der Aare gibt es im mittleren Aaregebiet mit Ausnahme des Jura meines Wissens überhaupt keine Daniel- oder Beterschnalle mehr.

Rechts der Aare dagegen beginnen in den kleinsten Gräberfeldern regelmässig die durchbrochenen Zierscheiben aufzutauchen, ein ausserordentlich beliebtes Motiv der Alamannen, das in Burgund geradezu als ein Fremdkörper erscheint. Auch fehlen den Alamannengräbern die Beschläge mit Kreuzmuster, das als Hauptmotiv im Stil I der Burgunder auftritt. Ein Hauptmerkmal der bis 717 heidnischen Alamannen ist andererseits die Waffenbeigabe, die in der Form des Skramasax (Kurzschwert) höchst selten fehlt. In den burgundischen Gräberfeldern aber sind die Waffenbeigaben unter römischem Einfluss allmählich aus der Mode gekommen. Das lässt sich besonders klar in Bümpliz erkennen, wo die Langschwerter ausnahmslos in den untern Schichten der dort nachgewiesenen Gräber mit Übereinanderbestattung lagen.

Das Oberland gehört nach den wenigen Grabfunden — es fehlen hier leider die reichen und ausgedehnten Gräberfelder des Mittellandes — wohl infolge Fehlens grosser Anbauflächen nicht so eindeutig zu Burgund, wie das Gebiet auf dem mittleren linken Aareufer. Für die

Zugehörigkeit des Simmen- und Frutigtales zu Burgund sprechen aber die Kirchenheiligen (St. Mauritius, St. Theodul u. a.).

Ferner hat H. Rennefahrt nachgewiesen, dass das Saaner Landrecht ausserordentlich stark vom altburgundischen Recht beeinflusst ist, wie dies etwa in dem auffallenden Teilungsrecht der Kinder gegenüber dem verwitweten Vater und im Vormundschaftsrecht der Frau zum Ausdruck kommt. Wo burgundisches Recht sich hartnäckig bis in die Neuzeit hält, darf man mit Grund auf althergebrachte Überlieferung rechnen.

Eine Sonderstellung nimmt der Jura ein. Er gibt sich von Solothurn an links der Aare bis nach Basel als eine Grenzzone zu erkennen, in der sich vorwiegend alamannisches Kunstgut mit seltenen, burgundisch beeinflussten Stücken mischt. Es kommt nur einmal in Bonfol (Cras-Chalet) Taf. XVIII, 1, eine silbertauschierte Danielschnalle vor, die einzige in dieser Art, die ihr Gegenstück nur in der Gegend des Doubs findet (Boussières), wohin sicher die Burgunder ihr Reich ausgeweitet haben. Auch die vergoldete Scheibenfibel aus dem 7./8. Jahrhundert kommt unter burgundischem Einfluss in Soyhières (E. v. Fellenberg, a. a. O. Taf. IV) vor, die ja auch im mittleren Aaregebiet als ausgesprochen burgundische Arbeit gekennzeichnet ist. Im Gräberfeld von Bassecourt finden wir eine ganz entschiedene Mischung alamannischer und burgundischer Formen, wie sie in Grenzgebieten üblich ist.

Zusammenfassend schliessen wir, dass die Aare im 6.—7. Jahrhundert von ihrem Ursprung bis nach Solothurn im grossen und ganzen die Grenzscheide zwischen Alamannen und Burgundern bildet, dass sich dann im östlichen Jura mit der Birs zwischen Oberrhein und Aare ein Grenzgebiet einschiebt, wo Alamannen und Burgunder nebeneinander wohnen, während der Südwestjura mit dem Doubs rein burgundisch ist. Diese Grenzzonen wurden nach urkundlichen Nachrichten gekennzeichnet durch Ödstreifen (deserta). Wahrscheinlich bestand ein solcher an der mittlern und obern Aare: es ist das laut unserer Fundkarte (S. 120) nahezu fundleere rechtsaarige Gebiet der Emme, das man als Einöde oder Wüste (desertum) bezeichnen kann. Im Gebiet der Emme befindet sich auffallenderweise ein einziges kleines Gräberfeld auf der «Steig» bei Burgdorf, und zwar hat dies seinen besondern Grund. Hier muss nämlich ein uralter, sicherer Übergang (Brücke oder Steg) über diesen Fluss bestanden haben, der in den fruchtbaren Oberaargau hinüber führte, wo bisher nur ganz seltene Spuren von völkerwanderungszeitlichen Gräbern in Seeberg und Koppigen festgestellt sind. Dieses heute so fruchtbare Getreidegebiet zwischen Aare und Emme, etwa von Langnau bis Solothurn reichend, ist äusserst fundarm. Das dürfte nicht auf Zufall beruhen, sondern eher auf einen Ödstreifen zurückzuführen sein, wie solche urkundlich nachgewiesen sind.

Die Grenze zwischen den beiden Stämmen, gestützt auf urkundliche Nachrichten. Aarburgund oder Reussburgund?

Prüfen wir nun die Zeugnisse der Chronisten aus dem 5. bis 13. Jahrhundert unbefangen auf diese Frage nach. Dabei benützen wir auch etwa Heiligenleben, die in neuerer Zeit mit Recht wieder mehr herangezogen werden, trotz der Bedenken von L. Schmidt.

A. In der Vita Sancti Lupicini et Romani (FRB I, 84) steht unter dem Datum 473 folgender Satz: Accedentes simul inter illa Jurensis deserti secreta quae inter Burgundiam Alamanniamque sita Aventicae adiacent civitati, tabernacula figunt .... sed et bis deinceps .... ampliatis tertium infra Alamanniae terminum monasterium locaverunt.

Wir entnehmen dieser Quelle folgende bemerkenswerte Tatsachen:

a) Es gab also Ödstreifen (desertum) zwischen den beiden Stämmen.
b) Ein solcher lag nahe der Stadt Avenches zwischen Alamannien und Burgund.
c) Es wurden innerhalb Alamannien drei Klöster gebaut.

Daraus ergeben sich u. E. folgende Schlüsse:

1. Die Grenze zwischen Alamannen und Burgundern verlief im 5. Jahrhundert (473 n. Chr.) in der Nähe der Stadt Avenches (Luftlinie Avenches—Aare etwa 20 km).
2. Vermutlich lag der Ödstreifen zwischen den beiden Stämmen in diesem Gebiet.
3. Die erwähnten drei Monasteria infra terminum Alamanniae sind vermutlich im Berner Jura zu suchen, das sich auch nach den Funden als ein Grenzgebiet erwiesen hat.

B. Der anonyme Geograph von Ravenna, der im 7. Jahrhundert eine griechische Kosmographie mit z. T. widerspruchsvollen Angaben von Städten und Flüssen verfasste, erwähnt folgende alamannische Ortschaften: Langres, Besançon, Nantua, Mandeure, Altrip, Speyer, Breisach, Basel, Kaisten, Zurzach, Konstanz, Arbon, Bregenz, Albisi?, Zürich, Dübendorf, Stäfa, Theodoricopulis (Vindonissa?). Burgundische Ortschaften: Martigny, St. Maurice, Villeneuve, Vevey, Lausanne und Genf. Es sind lauter Rhonestädte, wohl das Kerngebiet der Burgunder darstellend. Zur Ergänzung dieser letztern führt er folgende burgundische Flüsse an: Rhone, Doubs, Saône, Isère und Arab (?); diese zeigen die Ausdehnung des Reiches nach Süden an. Die Erwähnung des Doubs als burgundischer Fluss stimmt mit dem ursprünglichen Machtgebiet der Burgunder, wie es durch die obigen Städte umrissen wird, nicht mehr überein. Der Doubs würde vielmehr zu dem erweiterten

Burgund passen, das nicht nur nach Süden, sondern auch nach Norden ausgriff und dabei mit den Alamannen auch auf althelvetischem Boden in Gegensatz geriet. Das würde mit der Auffassung W. von Wartburgs übereinstimmen, dass die Burgunder die Alamannen, als Siedler seit 460 in der Franche-Comté, dort beliessen und sie dem burgundischen Reiche einordneten.

C. Von diesen ständigen Kämpfen mit den Alamannen ist die Rede im Kapitel 37 der Chronik des Fredegar (FRB I, 176, vom Jahre 610). Damals drangen die Alamannen plündernd in den ultrajurassischen Aventicensergau ein. Die Grafen Abbelinus und Herpinus traten ihnen mit einem Heer entgegen; bei Wangen stiessen die feindlichen Heere aufeinander. « Uterque phalange(s) Wangas iungunt ad proelium ».[1]) « Die beiden Gegner liessen ihre Heere nach Wangen hin zum Kampf zusammenstossen ». Die Alamannen blieben Sieger, verheerten den Gau und kehrten mit Beute und Gefangenen nach Hause. Diese Stelle hat zu einer lebhaften wissenschaftlichen Erörterung geführt. Handelt es sich um Wangen bei Olten, Wangen an der Aare oder Wangen bei Bern? Die Frage lässt sich leichter entscheiden, wenn man Wangas als Plural und den Accusativ als Accusativ der Richtung auffasst, d. h. « nach den beiden Wangen hin ». Dieser Fall trifft für Wangen-Bern genau zu: Dort stehen die Dörfer Niederwangen und Oberwangen; sie sind nicht etwa erst neuzeitlichen Ursprunges; denn jedes besitzt nach Ausweis der Funde ein völkerwanderungszeitliches Gräberfeld. Sie liegen in Schussweite auseinander. Dort möchten wir das Schlachtfeld von Wangen 610 verlegen. Es ist ferner mit P. E. Martin anzunehmen, dass die Ortschaft Wangen im « pagus Aventicensis Ultrajoranus » gelegen war, also sicher im burgundischen Gebiet.

Das scheint uns übrigens aus der ganzen strategischen Lage hervorzugehen. Die Burgunder zogen den von der Aare her einfallenden Alamannen entgegen und suchten sie über die Aaregrenze zurückzuwerfen.

Die bisherige Annahme, der Schlachtort Wangen sei bei Olten oder bei Wangen an der Aare zu suchen, beruhte eben auf der alten Auffassung, Burgund habe sich nicht nur bis zur Aare, sondern bis zur Reuss erstreckt. Es steht also Aare-Burgund gegen Reuss-Burgund (Burgundia minor).

Ist aber der Nachweis gelungen, dass das « proelium Wangas » bei Ober- und Niederwangen bei Bern stattgefunden hat, so verliert ein Kampf im alamannischen Aargau mit anschliessender Verheerung der Hauptstadt des nahen Aventicensergaues jeglichen Sinn. Nur aus der

[1]) Bei der Übertragung dieser nicht ganz unwichtigen historischen Notiz beriet mich auf freundschaftliche Weise Prof. Dr. E. Tièche, wofür ihm herzlich gedankt sei.

Gegend von Bern konnten die siegreichen Alamannen in wenigen Stunden flankierend bis zur Stadt Avenches vordringen und in der wohl noch immer dicht besiedelten Stadt auf dem Hügel reiche Beute und Gefangene machen, mit denen sie in ihr Land zurückkehrten.

Damit stimmen die Funde gut überein, besonders das Auftreten einer burgundischen Schnalle mit sechs Betenden in Niederwangen links der Aare, die bei den Alamannen rechts der Aare noch kein einziges Mal aufgetaucht ist. Diese betende Haltung ist bei den früh christianisierten Burgundern im Kunsthandwerk ein besonders beliebtes, christliches Motiv. Was schliesslich die Ausdehnung des Aventicensergaues bis an die Aare betrifft, so wird unsere Annahme dadurch gestützt, dass die Grenze zwischen dem Bistum Lausanne und Konstanz laut Urkunden von 638 an der Aare nach bis zum Thunersee läuft und von da in die Alpen und an die Grenzen Churrätiens bis nach Montlingen (Montigels) führt. FRB I, 205 und 435.

Gegen dieses Burgund mit Aaregrenze hat man schon immer die Tatsache ins Feld geführt, dass ein Bischof von Windisch-Avenches am burgundischen Konzil von Epao 517 und Orléans 549 teilgenommen habe. Daraus zog man ohne weiteres den Schluss, dass Vindonissa zu Burgund gehörte und der Aventicensergau bis an die Reuss gereicht hätte. Der Bischof dieses Grenzgebietes rechts der Aare hatte aber zweifellos auch eine christianisierte burgundische Minderheit rechts der Aare in seinem Sprengel, die gegenüber den heidnischen Alamannen besondern Schutzes bedurfte.

Unter diesem Gesichtswinkel ist die Teilnahme eines Bischofs von Windisch-Avenches an den burgundischen Konzilien nicht mehr auffällig Entscheidend dürfte aber sein, was man meist übersehen hat, dass doch der Aargau bis zur Reuss erst im Jahre 929 zu Burgund geschlagen wurde. Damals trat der König Rudolf von Burgund dem deutschen König Heinrich I die sog. heilige Lanze ab, ein wunderkräftiges Kleinod, das durch die heilige Helena an Kaiser Konstantin gekommen sein sollte. Mit dem Besitz dieser Konstantins-Lanze erwuchs deren Träger der Anspruch auf Italien und das Kaisertum. Der König Heinrich I dankte ihm für seine Gabe nicht nur mit Gold und Silber, sondern «mit einem nicht geringen Teil von Schwaben»[1]). Es steht ausser allem Zweifel, dass man darunter den Aargau bis zur Reuss zu verstehen hat und ferner, dass die Aaregrenze für das 6.–7. Jahrhundert gilt, die Reussgrenze dagegen erst für das nach Osten erweiterte Burgund des 10. Jahrhunderts Geltung haben kann. Damals ist vermutlich der burgundische Kirchenheilige St. Mauritius aus dem ursprünglichen

[1]) FRBI, 263 f.

Verbreitungsgebiet westlich der Aare in die Gegend bis zur Reuss vorgerückt. Als Beispiel unter vielen diene die St. Moritzenkapelle von Schötz (Kt. Luzern).

D. Zum Schlusse führen wir einen Beleg für die Juragrenze aus dem 13. Jahrhundert an; 1283 empfängt nämlich Rudolf von Habsburg die ihn im Lager vor der Stadt Pruntrut aufsuchenden Gesandten mit den Worten: ... ad metas Alamannie et Burgundie .... venientes ... in castris ante Burnendrut. «Ihr seid an die Grenzen von Alamannien und Burgundien gekommen»[1]). Damals war die Grenze noch allgemein bekannt.

Es wird schwer fallen, eine natürliche Grenzscheide von Pruntrut bis etwa nach Solothurn zu finden; doch möchte man annehmen, dass der Wasserlauf des Doubs, der sich oberhalb St. Ursanne in jäher Wendung nach Westen biegt und der Flusslauf der nach Nordosten strebenden Birs eine Art Grenze zwischen den beiden Stämmen bilden konnten. Das erklärte uns auch die merkwürdige Mischung von alamannischen und burgundischen Formen in den Gräberfeldern dieser Gegend (Bassecourt, Cras-Chalet usw.).

[1]) König Rudolfs Verordnung wegen des Geleits Rs. 30. III 1283. (Mgh Condit. II, U. 351, S. 335. — Zeumer, Quellensammlung zur deutschen Verfassungsgeschichte 139, Nr. 106 (2. Aufl. 1913). Gütiger Hinweis von Prof. Dr. H. Rennefahrt.

Die Kulturentwicklung bei den Burgundern.

a) Landnahme. *b)* Kolonisation. *c)* Hausbau. *d)* Gesetzgebung. *e)* Handwerk und Kunstgewerbe. *f)* Ständische Gliederung. *g)* Unter fränkischem Einfluss.

---

a) Landnahme. (hospitalitas 443; divisio 456.)

Die erste Landnahme erfolgte 443 in Form der römischen Einquartierung (hospitalitas). Den burgundischen Kriegern wurden Haus und Land vorerst nur zur Benützung eingeräumt.

Die weitere Entwicklung bestand nun offenbar darin, dass an Stelle dieser Einquartierung eine förmliche Güterteilung (divisio) stattfand. Sie erstreckte sich auf Hof, Garten und Ackerland. Wald und Weide verblieben in gemeinsamem Besitz. Nach einer zeitgenössischen Notiz bei Marius von Aventicum erfolgte diese zwischen den Burgundern und den gallischen Senatoren erst im Jahre 456; vielleicht als Belohnung für die burgundischen Krieger nach der Schlacht auf den katalaunischen Feldern 451. Dabei kam es zu ständigen Übergriffen der Burgunder, die ihren Anteil an Neurodungen und Werksklaven willkürlich auf Zweidrittel erhöht hatten. Gegen solche Missbräuche wurden die Titel 54—57 der Lex Burgundionum erlassen.

Die zweite Landnahme im Süden bis nach Lyon und im Norden beidseitig der Saône erfolgte seit 457 mit Hilfe des Westgotenkönigs; sie war weniger intensiv und liess der Bevölkerung nach W. von Wartburg ihr fast rein romanisches Gepräge.

b) Kolonisation.

Aus dem Tit. 56 des Volksrechtes der Burgunder ist ersichtlich, dass nur die Alamannen eigentlichen Sklavenhandel betrieben, offenbar mit Kriegsgefangenen. Diese mussten auch den Burgundern das Land bebauen. Zweifellos haben die damaligen Burgunder auch starke Neurodungen in Wald und Weiden vorgenommen, insbesondere durch Anpflanzung von neuen Weinbergen (Tit. 31). Seit der Römerzeit wurde ja am Genfersee Weinbau betrieben, wie aus einer dortigen Inschrift indirekt erschlossen werden kann (St. Prex bei Morges, Howald und Meyer, Die römische Schweiz, S. 242). Auf Weinbau weist auch die gelegentliche Beigabe eines Winzermessers in einem Burgundergrabe von Lussy hin. Aus Tit. 27. 9 geht ferner hervor, dass Pflugbau mit Räderpflug und vorgespannten Ochsen geübt wurde.

c) Hausbau.

Für die Kenntnis des Hausbaues der Völkerwanderungszeit bietet immer noch die sicherste historische Grundlage das Werk von K. G. Stephani, Der älteste deutsche Wohnbau und seine Einrichtung, 1901, das wir hier zu Grunde legen.

Die Burgunder brachten zweifellos in ihre neue Heimat die Vorliebe für den Holzbau und Einzelhof mit. Doch liegen leider darüber nur ganz seltene Nachrichten vor, unter andern erwähnt Socrates Scholasticus eine Beobachtung von den Burgundern, die sich im 5. Jahrhundert linksrheinisch niedergelassen hatten, dass sie sich kaum um öffentliche Angelegenheiten bekümmerten, weil sie sich alle als Zimmerleute vom Ertrage ihrer Arbeit ernährten und für andere Fragen kein Interesse aufbrächten.

Die Volksrechte, die Gundobad (473—516) nach der Landnahme und dem Eintritt gesicherter Verhältnisse aufstellen liess, geben uns wenigstens in Umrissen ein Bild des burgundischen Bauernhofes. Das eigentliche Wohnhaus (domus) mit dem zugehörenden Arbeitshause der Frauen (scrinia) und den Ställen (stabula); bei Stephani unrichtig als clusurae bezeichnet; es lag inmitten des Hofes (curtis). Es ist bemerkenswert, dass im Berner Jura gerade diese burgundischen Einzelhöfe später zu Dörfern ausgebaut wurden, wobei der Name des einstigen Besitzers dem Hofnamen (curtis) vor- oder nachgestellt wurde. Das erklärt uns das so häufige Vorkommen dieser Ortsnamen, für die Courtelary und Vendlincourt als Beispiele gelten mögen. Unmittelbar an den Hof schloss sich der Obstgarten (pomarium) und fernerhin das Ackerland an. Ähnlich in der Anlage, aber grösser und etwa durch einen Turm geschützt mögen die Gutshöfe des Adels und des Königs ausgesehen haben. So wird durch eine Urkunde von 523 ein Gutshof des Königs Sigismund mit Herrschaftshaus (domus) und Turm (turris) geschildert.

Die Annahme, dass die Burgunder auch in der Sapaudia den Blockbau gepflegt hätten, stützt sich einmal auf den nachgewiesenen Blockbau ihrer alten skandinavischen Heimat, ferner auf die ausdrückliche Erwähnung des Handwerkerstandes der carpentarii in der Lex Burgundionum. Aber wir haben noch einen weitern indirekten Beweis für eine hochentwickelte Holzbaukunst aus der alten burgundischen Stadt Genf, der von der schweizerischen Forschung völlig vernachlässigt worden ist. Bei dem Abbruch der dortigen alten Festungsmauern kamen Reste einstiger Monumentalbauten in Form von Steintafeln mit Mustern in Flachrelief zum Vorschein. Es waren senkrechtes Stabwerk, ein eigentliches Flechtband, sowie S-Muster, zwischen senkrechten Lisenen symmetrisch geordnet. Diese Muster können nur aus der Technik der Holzschnitzerei stammen, die trotz der Materialwidrigkeit in Stein verewigt wurden, als untrügliche

und dauernde Beweise der altburgundischen Holzschnitzerkunst, die das Holzgetäfer nachahmen sollten.

Schliesslich sei noch an einen Rest eines gemauerten burgundischen Profanbaues in Genf erinnert, die Arcade du Bourg-de-Four die noch im 19. Jahrhundert zu erblicken war. Es war dies ein rundbogiges Doppeltor, das von einer flachen Terrasse gekrönt wurde. Eine über der Toreinfahrt angebrachte, farbige Inschrift konnte von Blavignac in die Zeit von 500 n. Chr. gesetzt werden. Die Kämpfergesimse der Torbogen erschienen ihm als barbarisch entstellte Nachbildungen des antiken Eierstabes. Es könnte sich um den Rest eines burgundischen Palastes handeln, der zeigt, dass die Burgunder nicht nur Holzbauten erstellten, sondern auf ihre Art den antiken Baugedanken in Stein weiter pflegten.

Leider lassen uns die Quellen über wesentliche Merkmale des Burgunderhauses im Stich. Wir müssen uns notgedrungen an die Überlieferung halten. Kennzeichnend für den Typus ist der Hausgrundriss. Im Mittelpunkt stand die Küche, als eine Art Halle mit Zugang und Türen zu allen Räumen; mitten drin der Herd. Darüber wölbte sich ein mächtiger Rauchfang aus vernuteten Bohlen, nach oben pyramidenförmig auslaufend. An der Mündung dieses sog. «burgundischen» Kamins wurden bewegliche Holzklappen angebracht, die man zur Abwehr von Schnee und Regen schliessen und zur Beleuchtung der Küche tagsüber öffnen konnte [1]). Solche Häuser kommen heute noch im Simmen- und Saanental vor und werden als «burgundisch» bezeichnet.

Nachfahren dieses «burgundischen» Hauses sind vermutlich die voralpinen sog. Tätschhäuser, mit gleichem Grundriss, burgundischem Kamin und eher flachem, steinbeschwertem Dach. Sie gehen sprachlich vielleicht auf die keltische Wurzel tegia = Hütte zurück. Der Typus dürfte jedenfalls ein hohes Alter besitzen.

d) Die Gesetzgebung.

Die Gesetzgebung der germanischen Stämme, die auf römischem Boden ihre Nationalstaaten bildeten, konnte erst erfolgen, nachdem die germanischen Eroberer mit der Urbevölkerung schon einige Jahrzehnte zusammen gelebt hatten. Die Hauptquelle für das Recht, unter dem diese Stämme lebten, sind die Volksrechte oder Leges barbarorum. Diese Bezeichnung ist freilich ungenau; denn sie lassen kein sorgfältig aufgebautes Gesetzesrecht erkennen, sondern stellen lediglich das örtliche Gewohnheitsrecht dar. Das älteste dieser Volksrechte, das vorwiegend unter römischem Einflusse steht, ist der Codex Euricianus der West-

[1]) E. G. Gladbach, Die Holzarchitektur der Schweiz, Zürich und Leipzig 1885, 11 ff. Eine gründliche, immer noch lesenswerte Darstellung der wichtigsten ältesten Holzhäuser der Schweiz.

goten. Er ist um 475 vom mächtigen König Eurich erlassen worden, also erst 56 Jahre nach der Gründung des Tolosanischen Westgotenstaates. Dieser Codex hat kräftig auf die burgundischen und langobardischen Volksrechte eingewirkt, während das später entstandene alamannische Volksrecht namentlich vom langobardischen beeinflusst wurde. Zum bessern Verständnis dieser frühgermanischen Gesetzgebung muss man noch auf das Personalitätsprinzip im Recht zu sprechen kommen, das damals allgemein herrschte. Diesem Grundsatze lag die Vorstellung zu Grunde, dass jede Person förmlich in ihr angestammtes Recht hineingeboren wurde, dass sie dieses mit sich herumtrage, wohin sie auch in jenen stürmischen Zeitläufen verschlagen wurde (H. Fehr).

Ausser über ihre Stammesgenossen herrschten diese Könige auch über die Urbevölkerung, die nach ihrer Sprache und Kultur kurzweg als Romani bezeichnet wurden. Ihnen musste ein eigenes Recht verliehen werden. So entstand 506 als erstes Recht für die römischen Bewohner des weströmischen Reiches die Lex Romana Visigothorum von Alarich II.

Bei Gerichtsverhandlungen wurden die Westgoten nun grundsätzlich nach ihrem Stammesrecht, die Römer dagegen nach der Lex Romana Visigothorum beurteilt. Mit ähnlichen Verhältnissen hatte auch der burgundische König Gundobad zu schaffen.

Für seine burgundischen Krieger erliess er daher das für sie gültige Gesetz, die Lex Burgundionum oder Lex Gundobada, während für die Römer die Lex Romana vulgo Papianus dicta, Gundobada regis jussu composita geschaffen wurde. In knappster Weise ausgedrückt hat den Sinn dieser doppelten Gesetzgebung der zeitgenössische Geschichtsschreiber Gregor von Tours mit den Worten: «Burgundionibus leges mitiores instituit, ne Romanos opprimerent». Chron. Francorum 2, 33.

e) Handwerk und Kunstgewerbe.

Unter den Handwerkern stehen in vorderster Linie die Schmiede. Ihre Aufzählung in der Lex Burgundionum erfolgt wohl nach ihrer Wertschätzung, denn voran geht der Goldschmied, ihm folgen der Silber- und Eisenschmied. In Tit. 21 wird schliesslich noch der Kupferschmied (faber aerarius) erwähnt. Es geht daraus eine schon entwickelte Spezialisierung dieses Handwerkes hervor, die man auf keltisch-römischen Einfluss zurückführen möchte. Da wir hier von den Funden ausgehen, so erscheint es besonders auffällig, dass der Silberschmied nur bei den Burgundern als selbständiger Handwerker erwähnt wird. Das hängt wohl letztlich mit dem verwickelten Silberbearbeitungsverfahren zusammen, insbesondere mit der Plattierung.

Darunter versteht man das Zusammenwalzen einer massiven Eisenplatte mit der aufgelegten dünnern Silberplatte, wie wir sie in den Gürtelschnallen von unsern Gräberfeldern des Aaregebietes, besonders in Bümpliz in seltener Menge und Mannigfaltigkeit finden. Dazu braucht es geschulte Silberschmiede und Werkstätten mit Maschinen, die wir in der Nähe der römischen Bistumsstädte Genf, Lausanne und Yverdon voraussetzen dürfen. Gerade das ist mit ein Grund, warum das an Plattierung reichste Gräberfeld dieses Gebietes, nämlich Bümpliz, stark unter burgundischem Einfluss gestanden haben muss, aber ebenso Elisried und Fétigny. Deswegen auch ist es nicht recht verständlich, dass H. Zeiss das Gräberfeld von Bümpliz ausschliesslich den Alamannen zuschreibt. Neben den verschiedenen Schmieden im Tit. 10 der Lex Burgundionum wird nur noch der carpentarius = Zimmermann erwähnt. Die ältesten Burgunderhäuser dürften nach der Sitte der nordischen Heimat bei uns aus Holz errichtet worden sein. Das würde uns die Bedeutung der Zimmerleute am besten erklären.

Aus dem Tit. 21 der Lex Burgundionum wird der Entwicklungsvorgang vom hörigen Handwerker, der nur für seinen Herrn arbeitete, zum öffentlichen Handwerker, der, mit der Erlaubnis des Herrn, seinen Beruf öffentlich ausüben darf, angedeutet. Durch Bezahlung von 12 Schillingen konnte er sich das Recht des Freien, die Freizügigkeit, erwerben

f) Ständische Gliederung.

Bei den Burgundern gab es, wie bei allen Ackerbauvölkern, eine strenge ständische Gliederung in Adelige, Mittelfreie, Gemeinfreie, Freigelassene, Hörige und Sklaven. Die hier angeführte Klasse von Freigelassenen ist wohl auf römisches Vorbild zurückzuführen. Sie ist daher auch bei den Langobarden zu erwarten.

Es fehlte anfangs nicht an nationalen Gegensätzen. Eine Römerin durfte bei Strafe der Enterbung ohne Wissen und Willen der Eltern keinen Burgunder heiraten. Doch scheint diese Schranke in Burgund bald gefallen zu sein, vermutlich nach der siegreichen Schlacht auf den katalaunischen Feldern 451, wo die burgundischen Krieger zum Siege beigetragen hatten. Auf die Bedeutung dieser Schlacht deutet die Bestimmung Tit. 17, 1 hin, wonach alle Streitfälle, die bis zu dieser Schlacht nicht entschieden worden waren, nunmehr niedergeschlagen wurden.

g) Unter fränkischem Einfluss.

Mit dem Jahre 534 verloren die Burgunder ihre politische Freiheit, indem sie unter die Herrschaft der Frankenkönige gerieten. Daraus hatte man in Forscherkreisen mit Recht den Schluss gezogen, es habe im Gefolge davon eine Beeinflussung der burgundischen Grabkultur durch die fränkische stattgefunden. Diesen Schluss hat E. Tatarinoff mit der Begründung

abgelehnt, dass in den Gräbersitten seit 534 kein schroffer Wandel festzustellen sei. Dagegen ist W. von Wartburg auf Grund von sprachlichen Erwägungen zum Schluss gekommen, dass sich damals eine ziemliche Zahl von fränkischen Neusiedlern in dieses dünn besiedelte Gebiet ergossen habe.

Es steht ausser Zweifel, dass in den burgundischen Gräberfeldern der Westschweiz fränkischer Einfluss nachzuweisen ist. Darauf hat zuerst A. de Molin in seiner Besprechung des Gräberfeldes von St. Sulpice hingewiesen, in dessen Grabinventar er die typischen fränkischen Strahlenfibeln in Zellenschmelz mit buntem Glas nachweist; sie kommen in den Gräbern 97 und 133 doppelt vor, wurden also paarweise getragen. Der Verfasser hat daraus nur zögernd den Schluss auf eine fränkische Militärkolonie in St. Sulpice gezogen, aber nicht versäumt zu bemerken, dass das gänzliche Fehlen von Waffen im dortigen Gräberfelde dazu im krassesten Widerspruche stehe. Deswegen spricht E. Tatarinoff nur von einer dortigen fränkischen Kolonie; geht aber noch einen Schritt weiter und weist seinerseits auf alamannische Einflüsse in den Gräberfeldern von St. Sulpice und Bel-Air (Lausanne) hin, ohne solche im Einzelnen namhaft zu machen. Hier setzen wir ergänzend ein. Vor allem sind die dreieckigen Bronzebeschläge mit bärtigen Männerköpfen im Stil II herauszugreifen, die wir an beiden Fundorten feststellen. In St. Sulpice stammen sie aus dem Grabe 168, in Bel-Air aus einem unnumerierten Grabe. Diese Männermasken hat G. Meyer von Knonau aus dem sicher alamannischen Gräberfeld von Unterembrach (Kt. Zürich) abgebildet. Hier muss es sich eher um einen Einfluss des alamannischen Kunstgewerbes, als um eine Kolonie handeln, denn die Masken fehlen auch nicht in Bümpliz-Bern, so dass man in diesen Funden Zeugnisse eines einstigen Handels von der Ostschweiz nach der Westschweiz zu erkennen vermeint. Es ist also in Burgund alamannisches, burgundisches und fränkisches Kunstgut zu erkennen.

Jedenfalls war der fränkische Einfluss ständig im Wachsen und wurde durch die Einverleibung Burgunds in das fränkische Karolingerreich in hohem Masse gefördert. Aber ganz klar wird dieser Tatbestand erst, wenn wir annehmen, dass sich in der Ostschweiz eine germanische Bevölkerung in -ingen Dörfern niedergelassen hat; in der Westschweiz aber hat sie sich nach W. von Wartburg auf eine romanische gesetzt, mit der sie zusammen leben muss. Hier entstehen die -ans Dörfer. Die Burgunder erscheinen als das kulturell überlegene und herschende Volk, die Alamannen als die eigentlichen Siedler. Diese Mischung kommt im Fundinventar deutlich zum Ausdruck. Vom 6. Jahrhundert an (534) dringt, stetig wachsend, fränkischer Einfluss ein. Auch dieser ist im Fundgut leicht zu erkennen.

Die Kulturentwicklung bei den Alamannen.

a) Landnahme. *b)* Kolonisation. *c)* Hausbau. *d)* Gesetzgebung. *e)* Handwerk und Kunstgewerbe. *f)* Ständische Gliederung. *g)* Alamannische Eigenart.

Vorgeschichte.

Aus der Vorgeschichte dieses kriegerischen norddeutschen Stammes seien nur die wichtigsten Daten und Züge herausgegriffen, die auf ihre burgunderfeindliche Politik hinweisen. Nach den grundlegenden Forschungen von P. Goessler sind die Alamannen aus einem Gemisch von Semnonen und Sueben entstanden, deren Ursitze an der Elbe lagen. Der Name wird meist als « All mannen » oder « Männer insgesamt » gedeutet. Es dürfte ein Kriegerbund gewesen sein. Vor dem Drucke der östlichen Nachbarn, der Goten und Burgunder, nach Südwesten ausweichend, wird der Name Alamanni zum ersten Mal 213 n. Chr. erwähnt mit Wohnsitz am obern Main, während die frühern Namen nunmehr aus den Quellen verschwinden. In den zeitgenössischen Berichten werden sie als ein volkreicher Stamm gepriesen, der geschickt vom Ross herab zu kämpfen verstand. Als sich ständig neuer Druck der Ostnachbarn, vor allem der Burgunder, geltend machte, woraus sich notwendig ein scharfer Gegensatz zwischen den beiden Stämmen entwickelte, sprengten die Alamannen schliesslich den römischen Limes, um sich in den Zehntlanden niederzulassen. In das von ihnen geräumte Land rückten wiederum die Burgunder ein, sodass die beiden gegnerischen Völker nun jahrzehntelang nebeneinander wohnten, mit dem Limes als gemeinsamer Grenze. Die alten Gegensätze brachen neu auf, als sich um die lebenswichtigen Salzquellen bei Schwäbisch-Hall Kämpfe erhoben.

Nach dem Durchbrechen des Limes setzten sich die Alamannen das Elsass als neues Ziel; es entbrannte der Kampf um die Rheingrenze und -Ebene mit wechselndem Erfolge. Der römische Kaiser Valentinian I. griff nun seit 369 zu dem Auswege, die Rheingrenze in ihrer ganzen Ausdehnung auszubauen und durch Einbezug der Aarelinie und Erstellung fester Kastelle in Altenburg, Olten und Solothurn die Aufmarschwege der Truppen an den Rhein zu sichern. Jedenfalls bewährte sich diese Rheingrenze auch im kritischen Jahre 406, indem die Alamannen offenbar durch die Waffen der römerfreundlichen Burgunder abgehalten wurden, den Rhein zu überschreiten und Gallien zu verheeren. Ja, ein burgundischer Volksteil, der auf das linke Rheinufer vorgerückt war,

trat gegen Landabtretung mit dem römischen Kaiser Constantin III. in ein Föderatenverhältnis; sein Gaufürst Gundikar hatte nach dem Nachweis von E. Stein seine Residenz nicht in Worms, sondern in Jülich[1]). Aber seinem Reiche war nur kurzer Bestand beschieden; im Kampfe gegen Nachbarvölker (Franken?), in den auch Hunnen eingriffen, fand ein Teil des Volkes mit dem König Gundikar den Untergang (Nibelungenlied). Die ansehnlichen Reste des burgundischen Heeres siedelte der Reichskanzler Aetius 443 in der Sapaudia an, der Gegend südlich des Genfersees. Ihre Aufgabe bestand wahrscheinlich darin, den andrängenden Alamannen den Weg nach Gallien und über die Alpenpässe nach Italien zu sperren. Der Kanzler wusste genau, dass sich niemand dazu besser eignete, als ihre Erbfeinde, die Burgunder. Aetius rettete in der Folge Europa vor dem Joche der Hunnen. Ihm war es zu danken, wenn Germanen und Römer gemeinsam auf den Katalaunischen Feldern 451 den asiatischen Hunnenführer Attila zum Rückzuge zwangen. Ungebrochen versuchte Attila einen neuen Zug nach Italien, wurde aber durch das Eintreten des Bischofs Leo I. von Rom zum Abzuge veranlasst. Mit dem Tode des Aetius (454) entbehrte das Westreich einer überlegenen Führung und ging unaufhaltsam seiner Auflösung entgegen.

In Italien kämpften Machthaber um die Herrschaft, indessen Rom die Provinzen des Westens verlor. Nördlich der Alpen überschritten die Alamannen 456 erstmals den Rhein und die Donau; sie nahmen etwas später das Elsass, die heutige Pfalz und 460 die Franche-Comté ein, und versuchten ferner, in die Alpentäler einzudringen.

a) **Landnahme.**

Ein grundlegender Unterschied zwischen den alamannischen und burgundischen Landnahmen besteht darin, dass die Alamannen nicht auf Grund eines Vertrages angesiedelt wurden, sondern als Sieger das Land an sich zogen und offenbar nach Kriegsrecht die gesamte unterworfene Bevölkerung versklavten. Deswegen konnten bei ihnen ständig Sklaven an die benachbarten Burgunder abgegeben werden. Damit verschafften sie sich billige Arbeitskräfte und aus dem Sklavenverkauf eine unversiegliche Einnahmequelle.

Erste Landnahme.

Die erste Landnahme auf unserm Gebiet muss nach dem Tode des Aetius stattgefunden haben (454), da mit ihm der führende Staatsmann und Feldherr ausgeschieden war und die Alamannen mit mehr

---

[1]) J. Haller, Der Eintritt der Germanen in die Weltgeschichte 1939, 48. Sammlung Göschen, Bd. 1117.

Aussicht auf Erfolg den Kampf auf die Rheingrenze vortragen konnten. Zweifellos hat schon W. Oechsli richtig gesehen, wenn er 456 eine alamannische Einwanderung auf das linksrheinische Ufer annimmt. Nur ist es nicht die Hauptlandnahme gewesen, sondern bloss deren erster Vorläufer. Denn sonst hätten nicht gegen das Ende des Jahrhunderts und noch später zu Beginn des 6. Jahrhunderts neue, schwere Entscheidungen stattfinden müssen, wenn schon 456 eine endgültige Auseinandersetzung erfolgt wäre. Doch hat es allen Anschein, als ob die Landnahme jetzt auf lange Zeit hinaus nicht mehr auf bloss kriegerischem Wege erfolgt sei, sondern durch ständige Nachschübe von neu hinzuwandernden Alamannen. Von solchen «friedlichen» Eroberungen liegen begreiflicherweise keine Nachrichten vor, aber wir können das Ergebnis deutlich aus den schweizerischen Gräberfeldern ablesen, die meist dem 6. und 7. Jahrhundert angehören.

Zweite Landnahme. (506?)

Bevor wir zur Erörterung der zweiten Landnahme der Alamannen übergehen, muss eine wichtige Vorfrage erläutert werden. Es betrifft das Datum der Entscheidungsschlacht von 496. Nach bisheriger Auffassung hat diese Entscheidung zwischen Chlodwig und den ewig unruhigen Alamannen 496 stattgefunden. In der sagenhaften Überlieferung und in den meisten Darstellungen wird sie mit der Taufe Chlodwigs und dem Massenübertritt seiner Krieger in Verbindung gebracht. Es dürfte wohl nicht zu zweifeln sein, dass die Ereignisse in ursächlicher Beziehung stehen. Es ist nun von van de Vyver mit eingehender Begründung dargelegt worden[1]), dass Chlodwig die Alamannen entscheidend erst im Jahre 506 (nicht 496) geschlagen hat, dass er in Reims getauft worden (nicht in Tours) und zwar am 25. Dez. 506 (nicht 497 oder 498); schliesslich kommt der Verfasser zur Ansicht, dass Chlodwig die Westgoten nur einmal mit Krieg überzogen habe und zwar 507. Die von L. Schmidt dagegen erhobenen Einwände vgl. Geschichte der deutschen Stämme II, 2, 1, 2. Aufl. (1940), S. 58–62, sind unschwer zu widerlegen.

Nun kann diese Beweisführung auch durch die schweizerischen Bodenfunde gestützt werden, wie folgt: Die meisten unserer alamannischen Gräberfelder stammen erst aus dem 6. und 7. Jahrhundert, wie man aus datierbaren Funden nachweisen kann.

Noch stärker fällt ins Gewicht ein Zeugnis des besten Kenners der württembergischen Gräberfelder, P. Goessler: «Man kennt in Württemberg keine Reihengräber vor 450, auch nur sehr wenige

[1]) Revue belge de Philol. et d'Hist. XV (1936) 859–914; XVI (1937) 45–94; XVII (1938) 793–813.

vor 500». Wie ist man zu dieser Feststellung gekommen? Auf Grund der Untersuchung der Reihengräberfelder und der darin beobachteten Totenriten. Die Alamannen sind offenbar während der Wanderung von der Totenbestattung zu der Totenverbrennung übergegangen. W. Veek weist sogar auf gut bezeugte Gräber von Ulm u. a. hin, wo die einwandernden Alamannen ihre Toten anfangs noch verbrannt haben. Erst nach der definitiven Landnahme sind sie dann zu der Totenbestattung übergegangen. Aber sie unterliessen es nicht, am Rande der Gräberfelder, wo die Toten in Reihen bestattet wurden, Brandstätten als Sinnbilder der einstigen Einäscherung der Toten zu errichten. In Oberbuchsiten (Kt. Solothurn) befand sich auf dem dortigen Gräberfeld vom Bühl eine geräumige rechteckige Feuergrube. Auch ist bemerkenswert, wie wir bei den Alamannen von Hailfingen und Pieterlen noch vereinzelt die Hockerbestattung finden.

Ähnliche Vorkomnisse sind sogar aus dem burgundischen Aaregebiet bekannt, wo z. B. in Elisried ebenfalls am Rande des Gräberfeldes Spuren einer Verbrennungsstätte und Kapelle gefunden worden sind.

Einzelgräber und Nachbestattungen der Frühzeit.

Auffallend ist die Tatsache, dass die ganz seltenen Einzelgräber der Frühzeit von 450—500 reich ausgestattete Waffengräber für hohe Persönlichkeiten waren. Es seien nur zwei Beispiele aufgeführt: Das berühmte Grab des historisch beglaubigten Frankenkönigs Childerich I in Doornik (Tournay). Er war der Vater des Reichsgründers Chlodwig; sein Tod fällt ins Jahr 481. Unter den königlichen Beigaben fand sich ein Ring mit der Inschrift: Childerici regis (dieser Ring gehörte dem König Childerich).

Ein ähnlich reich ausgestattetes Waffengrab fand man auf dem Ailenberge über dem Neckar bei Esslingen.

Ein weiterer Grabtypus dieser Frühzeit, der gelegentlich auch noch später vorkommt, sind die Nachbestattungen in früheisenzeitlichen (Hallstatt) Grabhügeln. Dieser Brauch beruht nach P. Goessler auf dem Fortleben einer nordischen Vorstellung vom Ahnhof, mit dem das Ahnengrab und nicht selten die Gerichtsbarkeit verbunden ist. In diesem urgeschichtlichen Grabhügel erblickten sie das Grab eines Vorfahren aus germanischer Zeit. Das erklärt uns ähnliche Bestattungen in Grabhügeln unseres Gebietes, wie wir sie in Neuenegg und Bofflens nachgewiesen haben. Die meisten germanischen Stämme waren auf ihren Eroberungszügen von der Ostsee nach den Donauländern und Südrussland zweifellos mit den mächtigen Kurganen (tatarisches Wort für Grabhügel) der Skythen des 7./6. Jahrhunderts vor Chr. und ihren Ablegern, besonders in Ungarn

vertraut geworden. In regelmässigen Abständen errichtet, bildeten die Gräber eindrucksvolle Meilensteine auf dem Wege der Skythen von Osten nach Westen. Im Steppengebiet von Kiew galten sie noch zu Beginn des 20. Jahrhunderts als skythische Häuptlingsgräber, die ein haushoch aufgeschütteter Erdhügel zudeckte. In ihrem Innern hatte man reiche Funde aus Gold gefunden. Als dann die Burgunder und Alamannen sich auf helvetischem Boden niederliessen, gewahrten sie die bescheideneren illyrisch-raetischen Grabhügel der Hallstattzeit, die ihnen bald als geeignete Begräbnisstätten für ihre eigenen Häuptlinge erschienen. Später erblickten sie in den ältern Gräbern die Ahnen jener Menschen, die sie selber noch bestattet hatten.

b) Kolonisation.

Wechsel des Totenritus und der Grabbeigaben.

Mit dem 6. und 7. Jahrhundert setzt in unserm Lande unaufhaltsam der Ausbau des neugewonnenen Gebietes ein. Das Neuland wurde unter die Sippen verteilt. Jede Familie erhielt eine Hofstätte und Ackerland. Alles übrige gehörte zur Allmende. Diese umfasste Wald, Weide, Trinkwasser, Lehm- und Steingruben und in den Bergen die Alpweiden zur Sömmerung der Haustiere. Es bildeten sich die Markgenossenschaften von freien Bauern aus. Im 8. Jahrhundert erst scheint die Dreifelderwirtschaft mit ihrem Flurzwang aufgekommen zu sein. In der Nähe der -ingen Dörfer werden die ersten Gräberfelder angelegt, alle Toten in der Richtung von O—W gelagert, Kopf im Osten.

Es ist hier noch auf eine wichtige Feststellung des verstorbenen E. Tatarinoff hinzuweisen, nämlich auf das Auftreten von Brandgräbern in Grabhügeln in dem solothurnischen Gebiet von Aetigkofen, Messen und Schünen. Als einzige Beigabe enthielten sie Langschwerter oder Spathen. Ihre Datierung fällt natürlich nicht leicht, da datierbare Beifunde fehlen. Aber an diesen Gräbern ist ein scharfer Wechsel des Ritus (Totenverbrennung) und der Totenbeigaben (Waffenbeigabe) als Kennzeichen einer neuen Zeit unverkennbar.

Wir stehen zeitlich nicht fern vom Jahre 500, das als Schwelle zur Kultur und zum Kunstschaffen der Völkerwanderungszeit von 500—800 bezeichnet werden muss.

c) Hausbau.

Die alamannische Hofanlage wird in dem Pactus noch nicht einlässlich geschildert, sondern erst in der späten Lex. Man hat daraus den Schluss gezogen, dass für die Wanderzeit nur ein trag- und zusammensetzbares Haus in Frage kam, das man auf Karren mitführen konnte.

In der Lex wird unter Tit. 95 ein primitives Haus geschildert, von dessen Innenraum aus man die Hausfirst und die vier Wände sehen kann; hier handelt es sich offensichtlich um ein altes Rauchhaus ohne Zimmerdecke, mit dem Herd in der Mitte, dessen Rauch zur Dachfirst aufstieg; von dort konnte er nur langsam entweichen, weil ein eigentliches Kamin fehlte. Dagegen wird an anderer Stelle der alamannische Hof anschaulich geschildert; er bestand aus einem Haus (domus), erstellt auf dem Salland (sala), in dem sich ein heizbarer Raum (stuba von stieben) befand. Unter dem gleichen Dach waren wohl auch die Ställe für Kleinvieh, wie Schafe (ovilia) und für Schweine (porcaricia) untergebracht. Rings um den Hof herum standen die Wohnhäuschen und Scheuern des leibeigenen Gesindes (servi domus), sowie die Arbeitshäuser (wohl Webhäuser) der Frauen (genicia), die Badestube und die Speicher ohne Fenster (spicaria), in denen das ausgedroschene Korn aufgeschüttet wurde. Meist waren die Scheunen (scuria) an das Wohnhaus angebaut, mit der Dreschtenne als Verbindungsstück. In unserm Gebiete waren die alamannischen Häuser noch im 19. Jahrhundert kenntlich an Strohdächern ohne Kamin und tief herabhängenden Dächern, die zum Schutze der Aussenwände gegen Kälte und Regen errichtet wurden. Diese ältesten Häuser waren selten unterkellert.

Im Alpengebiet waren die Bad- und Backstuben meistens eigentliche Gemeinschaftsbauten, wo die Bauern im Wechsel badeten und buken.

Die heutigen Rieg- oder Ständerhäuser gehören zweifellos einer spätern Zeit an, während der Blockhaustypus, der nur noch in den Speichern weiterlebt mit seinen «gestrickten oder gewetteten» Balken uralt sein dürfte.

d) **Gesetzgebung.**

Die Alamannen waren ein kriegerischer Stamm, der von seinem Kernlande aus, von dem obern Main, immer wieder gegen das rechte Rheinufer anstürmte, um neuen Siedlungsraum zu erobern. Die Kriegsgefangenen, die einstigen Landbesitzer, wurden versklavt und verkauft. Es fiel daher die Notwendigkeit dahin, für die romanisierte Urbevölkerung ein eigenes Gesetz zu erlassen. Aber solange sie auf kriegerischen Unternehmungen weilten, wobei sie offenbar vom Kriege lebten, fehlte für sie der Zwang, sich selber Gesetze zu geben. Ein solcher Kriegszug mit dem Endziel, die burgundische Stadt Aventicum zu erobern und dort reiche Kriegsbeute zu machen, wird aus dem Jahre 610 gemeldet. Wenn es der letzte gewesen ist, nach dessen Beendigung sie zum Frieden und zur dauernden Sesshaftigkeit übergingen, so würde dies mit dem Datum des ältesten alamannischen Volksrechtes ungefähr übereinstimmen. Es ist der Pactus Alamannorum, vermutlich aus dem Anfang des

7. Jahrhunderts. Vgl. K. Lehmann, Leges Al. in Mon. Germ. Histor. 1888, S. 5. Davon sind nur fünf Fragmente auf uns gekommen. Vorangestellt ist eine Bussenliste. Es werden darin die Körperverletzungen bis in alle Einzelheiten und Schattierungen aufgezählt und mit Bussen belegt, ebenso die Fälle mit tödlichem Ausgang, Beleidigungen und Eingriffe in fremdes Eigentum unter Strafandrohung gestellt. Auch privatrechtliche Verhältnisse werden im Einzelnen berührt. Der Stand der Handwerker, der erst nach der endgültigen Landnahme und dem einsetzenden Frieden sich entwickeln konnte, wird erwähnt, worauf wir noch zurückkommen werden. Die Kirche wird nur einmalig gestreift, spielt also für die heidnischen Alamannen noch keine wichtige Rolle.

Der Pactus enthält einige urtümliche Bestimmungen, die verraten, dass Reste magischen Denkens noch weiter wirksam waren. So, wenn der Arzt bei der strittigen Grösse von Schädelverletzungen einen Eid auf seine Geräte leisten muss (Tit. 1—5). Oder wenn Tit. 4 auf den zaubrischen Charakter des Schildes hinweist, der zum Tönen gebracht wird, wenn das weggerissene Schädelstück über einen Weg hinweg (12 Fuss weit) auf ihn geworfen wird. Davon ist dann die Bezahlung der Wundbusse abhängig (Tit. 3). In primitive Denkungsart hinein leuchtet die Drohung an die Alamanninnen, die ihre Nachbarin als stria (Hexe) oder erbaria (Mischerin eines Trankes von Giftkräutern) beschimpften, dafür mit 12 Schilling Busse bestraft zu werden.

Ganz anders ist die Lex Alamannorum a Lanfrido data et a Chlotario IV rege Francorum in conventu regni confirmata 717—719 in K. Lehmann, Leges Al. 1888, S. 9. Von manchen u. a. E. Tatarinoff wird sie dem Chlotar II, von andern Chlotar III und von K. Lehmann mit grösster Wahrscheinlichkeit Chlotar IV zugesprochen. Sie steht nun völlig unter dem Einfluss der Kirche; darum ist die Bussenliste zurückgestellt und die Rechte der Kirche an erste Linie gerückt: Dem Freien, der sein Vermögen oder sich selbst der Kirche übergeben will, darf weder Herzog noch Graf widersprechen. Dann folgen Strafbestimmungen gegen Verletzen des Asylrechtes der Kirche, gegen Räuber von Kirchengut, Beherbergung von Kirchenunfreien usw. Ferner wird die Stellung des Herzogs gefestigt.

e) Handwerk und Kunstgewerbe.

Bei den Alamannen werden unter den Handwerkern nur der Eisenschmied unter dem bezeichnenden Namen «spatarius» und der Goldschmied erwähnt und zwar sowohl im Pactus vom Anfange des 7. Jahrhunderts, wie in der Lex von 717—19. Das dürfte wohl kein Zufall sein. Den Eisenschmied braucht man auch in Kriegszeiten für die Erstellung von

Waffen des Gemeinfreien, insbesondere des Langschwertes, der spatha, den Goldschmied zum Anfertigen von Zieraten für Frauen und Männer des Adels. Es hat sich also im Handwerker- und Kunstgewerbe in 100 Jahren kaum etwas geändert. Das hängt vielleicht in gewissen Gebieten mit dem Zusammenwohnen alamannischer und burgundischer Bevölkerung zusammen. Dagegen war die Haustierzucht, insbesondere die Pferdezucht, bei den kriegerischen Alamannen hoch entwickelt. Stiehlt jemand ein Pferd, so wird genau zwischen Hengst, Mähre und Zugpferd unterschieden. Dass auch Kleinviehzucht eifrig betrieben wurde, geht aus der Erwähnung von Schweine- und Schafhirten hervor. So dürfen wir wohl aus diesen Bestimmungen den allgemeinen Schluss auf hoch entwickelten Ackerbau und Viehzucht ziehen.

Es wäre nun verfehlt, aus dem Stillschweigen der alamannischen Volksrechte über das Vorkommen anderer Handwerke den Schluss zu ziehen, dass es ausser dem Eisen- und Goldschmied keine weitern mehr gegeben habe. Dagegen sprechen die unübertrefflichen Schnitzerarbeiten des alamannischen Gräberfeldes von Oberflacht. Den Verstorbenen wurden dort nämlich Totenbettstatten in durchbrochener Holzarbeit mitgegeben, ferner hölzerne Zierfüsse eines Möbels mit unübertrefflicher Kerbschnitzerei und ein hölzerner Schuhleisten. Fein gedrehte Feldflaschen und Kerzenleuchter aus Holz lassen zusammenfassend erkennen, dass diese Alamannen aus Oberflacht ganz geschickte Drechsler waren, trotzdem solche in den Volksrechten nirgends erwähnt werden. Die Gräberfunde vermögen eben die Kenntnis der materiellen Kultur dieser Germanenstämme erheblich zu erweitern.

Der Alamanne war vorwiegend auf entwickelte Landwirtschaft, der Burgunder unter römischem Einfluss auf das feine Kunstgewerbe eingestellt. Um es vorwegzunehmen, der Langobarde, wie später noch ausgeführt wird, war der Steinmetz und Baumeister des europäischen Frühmittelalters.

f) Ständische Gliederung.

Am besten kann man die ständische Gliederung des Volkes nach dem Wergeld beurteilen. Es beträgt dieses für:

1. Primus Alamannus	Adel	440	Schillinge
2. Medianus Alamannus		200	»
3. Ingenuus	Gemeinfreie	160	»
4. Baro		160	»
5. Letus	Halbfreie	13	»
6. Servus	Sklaven	12	»

Bei Frauen und Männern finden wir die gleiche Abstufung im Adel, dann folgen in weitem Abstand die Gemeinfreien. Das äussert sich auch im Recht des Waffentragens. Bis 500 durfte im württembergischen Gebiet nur der Adel Waffen tragen und daher auch Waffenbeigaben ins Grab mitnehmen. Die Waffenausstattung für Nichtadelige begann dort erst nach 500, also im Zeitalter der späten Landnahme. Unklar erscheint der Unterschied zwischen Ingenui und Barones. Er wird laut Wergeld nicht gross gewesen sein. In der Frühzeit waren die Ehen zwischen den verschiedenen Kasten verpönt. Zuwiderhandlungen wurden mit Verlust des Erbrechtes an Grund und Boden geahndet. Erst unter dem Einflusse der katholischen Kirche werden Ehen zwischen freien Alamanninnen und Kirchenknechten geduldet, aber die Kinder folgen der ärgern Hand (Lex A. 18—3: ispi servi et ancillae permaneant). Auch haben sie nicht das Wegzugsrecht; selbst die Mutter aus dem Freienstand, die drei Jahre im Magddienste verharrt, ohne vor dem Herzog, Grafen oder öffentlichen Gericht freigesprochen zu werden, verfälllt der Unfreiheit.

g) Alamannische Eigenart.

Es sind Vollblutkrieger, die nach Ammianus XIV. 12, 17, 34, erstaunlich gut vom Ross herab zu kämpfen wissen, daher betreiben sie Pferde- und übrige Viehzucht und sind Ackerbauer mit stark abgestufter ständischer Ordnung. Ihnen eignet ein scharf entwickeltes Unabhängigkeitsgefühl und «demokratische» Einstellung, die sie z. B. veranlasste, ihren Führer Chnodomar und die übrigen Gaufürsten vor der Schlacht vom Pferde steigen zu lassen. Ihre Gegner, Römer u. a., versklavten sie nach Kriegsrecht. Doch fehlte diesen kriegerischen Draufgängern keineswegs eine gewisse Tiefe des Gemütes, die in der liebevollen Ausstattung ihrer Gräber mit fein gedrechselten Totenbettstatten u. a. Beigaben zum Ausdruck kommt.

Die Kulturentwicklung bei den Langobarden.

a) Landnahme. *b)* Kolonisation. *c)* Hausbau. *d)* Gesetzgebung. *e)* Handwerk und Kunstgewerbe. *f)* Ständische Gliederung.

Vorgeschichte.

Nach L. Schmidt sind die Langobarden ein ostgermanischer Stamm, dessen Ursitze in Gotland zu suchen sind. Später findet man sie an der untern Elbe niedergelassen; in das helle Licht der Geschichte traten die Langobarden erst, als sie 490 ins «Rugiland» (Niederösterreich) einzogen. Dort hatte der Söldnerkönig Odoaker eben das Reich der Rugier zerstört; in dieses freigewordene Gebiet rückten nun die Langobarden ein. Hier erkämpften sie sich eine angesehene politische Stellung, die zuletzt wieder von den Gepiden gefährdet schien. Bevor die Langobarden unter ihrem König Alboin die mächtigen Awaren zur Mithilfe gewonnen hatten, kam es zum Entscheidungskampfe mit den Gepiden, die 567 fast völlig aufgerieben wurden. Der Gepidenkönig Kunimund fiel von Alboins Hand; seine Tochter Rosamunde musste dem verhassten Sieger die Hand zum Ehebunde reichen. Der bedrohlichen Macht der Awaren, die das Gepidenland besetzten, wichen die Langobarden umso lieber nach Italien aus, als dieses durch die Abberufung des kriegsberühmten Statthalters Narses ungeschützt dalag. Bevor sie zu diesem Marsch antraten, schlossen sie einen einzigartigen Rückversicherungsvertrag auf 200 Jahre mit den Awaren. Gegen die Zusicherung der Kriegshilfe lieferten die Langobarden den Awaren das Land Pannonien aus, wobei sie sich ihr Eigentumsrecht daran für diese Frist vorbehielten.

a) Landnahme.

Unter Zuzug einer starken Schar von Sachsen setzten sich die Langobarden am 2. April 568 mit Weib, Kind und aller Fahrhabe in Marsch und schon im Mai durchbrachen sie in raschem Anlaufe die römische Verteidigungslinie. Nach der Einnahme von Aquileja wurde die wichtigste Grenzfestung Cividale (einst Forum Julii) eingenommen und mit einer Heeresabteilung besetzt, um das Nachdrängen anderer beutelüsterner Völker zu verhindern. Dann wurden die wichtigsten Städte Veneziens und 569 Mailand erobert. Furchtbarer als die früheren germanischen Eroberer wüteten die Langobarden gegen die römische Bevölkerung. Im eroberten Pavia wollte Alboin die gesamte Bevölkerung niedermetzeln lassen, nur der Sturz seines Pferdes bei dem Eintritt in die eroberte Stadt soll den abergläubischen Sieger davon abgehalten haben. Alboin endete

nicht lange danach durch Meuchelmord. Die Sage berichtet, er habe seine Gemahlin in der Trunkenheit gezwungen, aus dem Schädelbecher ihres Vaters zu trinken, was diese zur Blutrache aufgestachelt habe. Darauf habe der Waffenträger Helmichis den König auf Anstiften der Königin ermordet; doch scheint nach L. Schmidt aus zuverlässigen Berichten zu erhellen, dass politische Gründe und nicht bloss Blutrache im Spiele waren, der Anschlag vielmehr im Einverständnis mit breitern Volkskreisen durchgeführt worden sei. Als sein Nachfolger, der König Klef, schon nach kurzer Herrschaft 574 starb, wurde kein König mehr eingesetzt. Allgemein wird angenommen, dass die Ausdehnung der langobardischen Herrschaft über den Apennin hinaus erst unter Klef stattfand. Diesem Zuge verdankten die «grossen» Herzogtümer von Spoleto und Benevent ihre Entstehung.

b) **Kolonisation.** (574—584)

In diesen königslosen Jahren wurde nun vermutlich die endgültige Ansiedlung des Volkes in Italien durchgeführt. Voraus ging die Niedermetzelung zahlreicher grosser und mittlerer Grundbesitzer, dann übernahmen die duces als militärische Unterbefehlshaber des Königs die Leitung des Staates. Die Heeresabteilungen wurden auf bestimmte Bezirke des eroberten Landes verteilt, die mit den römischen Stadtgebieten (civitates) räumlich zusammenfielen. Daraus entstanden in der Folge die Herzogtümer. Paulus Diaconus, der Geschichtschreiber der Langobarden, hat uns die Angabe hinterlassen, dass es 35 Herzogtümer gegeben habe; diese Zahl erscheint übertrieben. Vor allem werden bei ihm Ticinum (Pavia), Bergamo, Brescia, Trient und Friaul genannt. Es sind die besonders wichtigen am Fusse der Alpenpässe. Da die Langobarden in geringer Zahl einrückten, so standen ihnen nicht genügende Arbeitskräfte zur Verfügung. Man griff daher zu dem Mittel, dass die vorhandenen leibeigenen Arbeitskräfte auf den Gütern blieben und an Stelle der bisherigen Grundbesitzer die langobardischen Krieger traten. Das geschah aber nicht durchwegs, sondern nur in den strategisch wichtigen Gebieten. Die übrigen Besitzer, deren Land man nicht bedurfte, scheint man soweit geschont zu haben, dass man sie nur mit der Abgabe eines Drittels des Gutsertrages belastete. Diese milde Form der Enteignung des Grundbesitzes war in Italien seit der Ostgotenherrschaft üblich und erklärt die rasche Romanisierung der Langobarden und die verhältnismässig lange Dauer der Langobardenherrschaft in Italien. L. M Hartmann sieht aber in der Drittelabgabe nur eine vorübergehende Massnahme, bis für die Langobarden ein dauernder Besitzstand geschaffen wurde. Zu diesem gehörte nicht nur Grund und Boden mit Hof, Sklaven und Vieh, sondern auch die an die Scholle gebundenen Colonen.

Von einer eigentlichen Kolonisation des Langobardenstaates durch planmässigen Ausbau fehlt bis zur Gesetzgebung von 643 jede sichere Kunde. Die Krieger waren offensichtlich in den ersten Jahrzehnten die blossen Nutzniesser der römischen Landarbeiter, die halbfrei oder unfrei lebten. Wenn die Zahl der Sklaven zurückgegangen war, so unternahm man Kriegszüge in die Nachbarländer, um mit den Kriegsgefangenen die Lücken auszufüllen. Auf solche Gründe dürften die Einfälle der Langobarden zurückzuführen sein, die um 570 urkundlich im burgundischen Wallis stattfanden. Sie werden von Gregor von Tours und von Marius von Aventicum gemeldet. Die anfangs siegreichen Langobarden kehrten beutebeladen nach Italien zurück; aber als sie später wieder ins Wallis eindringen und die dortigen Festungen (clusae)[1]) brechen konnten, ferner in raschem Siegeszug das Kloster St. Maurice einnahmen und lange Tage besetzt hielten, wurden sie dann schliesslich bei Bex 574 in einer schweren Schlacht nahezu aufgerieben.

Von da an scheinen diese Einfälle auf lange Frist aufgehört zu haben. Erst im 8. Jahrhundert ist von ihnen wieder die Rede.

Die Grenzbefestigungen der Langobarden in den Alpen.

Die urkundlich erwähnten Grenzbefestigungen (clusae) sind schwer zu lokalisieren. Ihre erste Erwähnung geht auf den König Aistulf zurück; es ist die Rede von zerstörten clusae, die damals wieder hergestellt und durch Wachen derart gesichert worden sind, dass weder die Langobarden die Nordgrenze überschreiten, noch Fremdlinge in die langobardische Provinz eindringen konnten, ohne Willen oder Befehl des Königs. Solche Clusen darf man an mehreren Stellen annehmen, sowohl in den Westalpen (Susa), wie im Bergell, weiter im Übergang vom Wallis ins Tessin[1]), ferner im Übergang vom Splügen ins Misox. Sie sind da und dort auf der Nord-, wie auf der Südrampe der Alpen angelegt worden. Ihre archäologische Untersuchung muss allerdings erst in die Wege geleitet werden.[2])

Die Langobarden bekannten sich ursprünglich zum arianischen Bekenntnis; erst unter dem König Agilulf († 616) fand zufolge der Bemühungen der Königin Theudelinde der Katholizismus Eingang. Dadurch wurde die Verschmelzung der Langobarden mit den Römern gefördert. Uns interessiert der Nachweis, dass unter dem König Cunincpreht (688–700) der Kanton Tessin und die südlichen Alpentäler zum Langobardenreich gehörten. Als Nordgrenze wird man eine ungefähre Linie von Bellinzona zum Splügen nach Chur, bis in die Gegend von Bozen annehmen dürfen.

[1]) Als eine solche Festung kommt der Murus Vibericus im Oberwallis in Frage.
[2]) Aistulf, Leges de anno I, p. Chr. 750 Edictus Langobardorun, S. 163.

c) Hausbau.

Die Langobarden, die das nordische Holzhaus kannten, waren in dem bauholzarmen Italien darauf angewiesen, für ihre Häuser eine Mischung von Holzhaus und Steinhaus zu erstellen, wie wir sie heute im obern Tessin, im Engadin und in den anstossenden Gebieten noch finden. Das Wohnhaus besteht aus einem massiven Steinbau, dessen Dach auf einem elastischen massiven Holzgebälke aufruht, das sich dem menschlichen Brustkorb gleich unter dem Schneedruck senkt und mit dem weichenden Schnee wiederum hebt. Der angebaute Heustall ist aus seitlich offenen Mauerstücken gebildet, in deren Öffnungen mächtige Holzsparren den Luftzug ermöglichen und den Heustock vor Gärbrand bewahren. Den Steinbau, dessen Hauptmaterial in der Lombardei aus Backsteinen bestand, leiteten die bekannten comaskischen Bauleute; diese zunftmässig organisierten Maurer waren auf der Insel Comacina im Comersee zu Hause. Dort bestand eine der starken Befestigungen aus Backstein, in denen sich diese Comasken lange Jahre nach dem Sturze des Ostgotenreiches noch hielten, bis sie 590 endgültig ihren Widerstand aufgaben. Von da an erscheinen sie als unentbehrliche langobardische Bürger, die mannigfache Privilegien genossen und sich für grössere Bauunternehmungen nach auswärts verdingten[1]). Schon im ersten Volksrecht der Langobarden von 643 (Edikt des Rothari, Cap. 282—287) werden sie erwähnt.

Die Wohnungen (casae) waren aus Holzfachwerk (lignamen adunatum) errichtet und mit Schindeln (scindolae) gedeckt. Das Gerüst wurde vor der Aufrichtung auf dem Zimmerplatz (platea) bereit gestellt. Umfassendere Höfe stellten die Bauten der Könige dar (curtes regis in cap. 271). Sie wiesen einen Saal (sala) auf, der wohl in einem besonders reich ausgestatteten Gebäude als Empfangshalle diente. In der Nähe standen zur bequemen Bewirtschaftung die entsprechenden Arbeitshäuser, von denen mit Namen nur die Mühle (molina) angeführt wird. Ein Hausgarten (hortus) umschloss das Ganze. Ringsum war der Hof durch einen Etter oder Zaun (ider-tzon=Etterzaun) eingehegt und mittelst Ruten (vineen) geflochten und an Standpflöcken (perticae transversariae) befestigt.

Noch viel weiter ging die Bauordnung des Liutprand (712—744), die klar zum Ausdruck bringt, dass die von den magistri comacini erstellten Häuser ein Gemisch von germanischen Holzbauten in Form von Hallen (salae), Söllern (solariae) und Schindeldächern (scindolae) und römischen Bauelementen, wie Backstein (tegulae) und Mauerwerk (murus) waren. Der Fachwerkbau scheint noch festgehalten worden zu

[1]) Edictus Rothari cap. 144.

sein, indem man die Fächer entweder mit Spundhölzern (axes) oder mit Läufersteinen (opera gallica) auskleidete. Die gallische Mauertechnik aus Holzwerk, gefüllt mit Steinen und Lehm als Bindemittel scheint damals noch nachgewirkt zu haben.

Mit grosser Sorgfalt wurden die Innenräume ausgestattet. Aber an Stelle der römischen unterirdischen Hypokaustheizung, die den Langobardenhandwerker fremd anmutete, trat der heimelige Kachelofen (pisilis, vom Lat. pensale < poêle) an dem einmal nicht weniger als 250 Napfkacheln (caccabos) angebracht wurden.

Anfangs waren diese Comasken nur als Maurer und Steinmetzen tätig, in der Folge übertrug man ihnen schliesslich das gesamte Bauwesen. Es ist daraus zu schliessen, dass sich ihnen inzwischen die langobardischen Zimmerleute zugesellten oder gemeinsam mit ihnen wirkten; wenigstens wird 739 ein Langobarde Rodpertu als magister comacinus erwähnt. Sie gewannen allmählich überstaatlichen Ruf und wurden bis nach England gesandt.[1])

d) Gesetzgebung.

Am begabtesten für die Gesetzgebung erwiesen sich unter allen germanischen Völkern die Langobarden. Mit dem Edikt ihres Königs Rothari (643) beginnen sie einen wahrhaft gesetzgeberischen Triumphzug. Das Edikt wurde durch Herzog Liutprand ausgebaut und fortgesetzt und später durch fränkisches Recht ergänzt. Schliesslich wurde dieses ursprünglich germanische Volksrecht durch treffliche Bearbeiter zum Ausgangspunkt einer vorbildlichen lombardischen Jurisprudenz, dessen geistiger Mittelpunkt, Pavia, europäisches Ansehen genoss (H. Fehr). Es ist kaum ein Zufall, dass der Pactus Alamannorum der benachbarten Alamannen von diesem Volksrecht beeinflusst wurde. Damit gewännen wir zugleich eine Stütze für die zeitliche Ansetzung des Pactus Alamannorum, der wohl nicht ins 5. Jahrhundert, wie Meyer von Knonau und andere annahmen, sondern ins 7. Jahrhundert einzureihen wäre. Zu dieser Ansetzung gelangen auch die Herausgeber der «Germanenrechte», K. A. Eckhardt und Franz Beyerle.

Die Gesetzgebung der Langobarden lässt den Kulturstand dieses Volkes deutlich erkennen. Es ist der Viehzucht, besonders des Pferdes, treu geblieben, aber hat ausserdem einen kräftigen Aufschwung genommen auf dem Gebiete des Bauwesens und des Kunstgewerbes. Wenn das Edikt Rotharis von 643 die magistri (Werkmeister) comacini nur gelegentlich erwähnt, ist dann aus diesem Keim die bekannte Bauordnung des Königs Liutprand von 739 entstanden.

---

[1]) A. Haupt, Baukunst der Germanen, 2. Aufl. 1923, 167.

Für die Zweckmässigkeit des Langobardenrechtes spricht die Tatsache, dass es sich als Recht der langobardischen Bevölkerung im Norden, wie im Süden, bis ins Hochmittelalter halten konnte.

e) Handwerk und Kunstgewerbe.

Es ist auffällig, dass bei den Langobarden ausser dem Goldschmied weder Eisenschmiede, noch Zimmerleute in den Volksrechten aufgeführt werden, wie bei andern germanischen Stämmen. Man könnte diese Handwerker vielleicht unter den servi ministeriales des Ediktes Rothari vermuten, die im Hausdienste als geschickte Handwerker aller Art tätig waren, ohne in ihrer Eigenart bezeichnet zu werden.

Aus der Erwähnung von Hirten für Gross- und Kleinvieh in dem Ediktus Rothari wird man auf eine ziemlich entwickelte Viehzucht schliessen dürfen. Besonderes Gewicht legten die langobardischen Reiter auf die Pferdezucht und eine starke Schweinezucht.

Noch einleuchtender erscheint die Vermutung, dass die magistri comacini allmählich das gesamte Handwerk zunftmässig eingerichtet hatten, das für den Hausbau in Frage kam. Zunächst also für den Rohbau als Maurer und Steinmetzen tätig, besorgten ihre Zimmerleute dann den Aufbau und den Innenbau mit ihren Schreinern, Tischlern, Hafnern und Schmieden. Auf alle Fälle wurden die magistri comacini als liberi erwähnt und allmählich mit mannigfachen Privilegien ausgestattet. Es wäre also auf langobardischem Boden wie im Burgund ein ähnlicher erster Schritt zur Befreiung des Handwerkerstandes aus der Leibeigenschaft erfolgt, womit ein starker Aufschwung dieser Berufsarten einsetzen musste. Das würde uns zugleich die trotz urtümlicher Rohheit nicht unwichtige Rolle der Langobarden in der mittelalterlichen Kunst erklären, die auch im Kirchenbau der Südwestschweiz unverkennbar zum Ausdruck kommt.

Man lese das hier zu Grunde gelegte Kapitel von L. M. Hartmann, « Die Ausbildung des langobardischen Staates » in seiner klassischen « Geschichte Italiens im Mittelalter » II. Band, 2. Hälfte 1903, 1—52.

f) Ständische Gliederung.

Wir können bei den Langobarden vier Klassen unterscheiden:

1. *Liber homo,* auch Langobardus genannt. Es ist der Freie und Krieger (arimannus exercitalis).
2. *Liberti Langobardorum.* Ed. Rothari cap 222, 5. Es sind die Freigelassenen, eine wohl zur Verstärkung der numerisch schwachen Kriegerzahl der Langobarden von den Königen angeordnete Massnahme.

Die Langobarden behandelten die freien Römer als ihre Feinde, die sie töteten oder vertrieben. Dagegen beliessen sie die römischen Colonen in ihrer Halbfreiheit. Man unterschied bei den Colonen solche, die persönlich frei, aber an die Scholle gebunden waren. Eine Stufe tiefer standen die Colonen, die persönlich unfrei waren.

Die Freigelassenen erhielten das langobardische Personalrecht und rückten damit in einen höheren Stand auf.

3. Auf der *Stufe der Halbfreiheit* standen die *Aldien* (Höriger), die weiblichen Geschlechtes wurden aldiae genannt. Sie waren persönlich frei, waren aber gleich den Colonen an die Scholle gebunden. Sie verfügen frei über ihre Mobilien, aber nicht über das Land und die servi, die dieses bebauen. Sie sind in rechtlichem Sinne «amund» (unmündig), sodass sie der Patron vor Gericht vertreten musste. Die Aldien können freigelassen werden. Es ist ihnen gestattet, freie Frauen zu heiraten, wenn sie für diese das mundium bezahlen.

   Die Standesunterschiede wurden anfangs streng gewahrt, später aber aus Staatsgründen weit gelockert. So zieht die Heirat einer aldia oder liberta mit einem servus die persönliche Unfreiheit nach sich.

4. Die *Sklaven* oder *servi*. Sie zerfallen in

a) servi exercitales	=	Kriegsknechte
b) servi ministeriales	=	Hausknechte
c) servi rusticani	=	Landknechte
d) servi massarii (mansuarii oder auch casati genannt)	=	unfreie Parzellenbauern mit peculium (Vieh).

Während um 568 noch milde Bestimmungen gegenüber den römischen Grundbesitzern gehandhabt wurden, scheint man von den langobardischen Herrschern immer mehr zur Erhöhung der Kriegerzahl durch die Freilassung von Aldien und Sklaven übergegangen zu sein. Infolge der Bevölkerungszunahme und der immer stärker geübten Sitte der Freilassung zu vollem Rechte entstand allmählich ein Überschuss der Kriegerkaste ohne Land, was zwangsweise zu neuen Eroberungen führen musste. Wie bei dem ersten Einfalle von 568 wurden bei allen Neueroberungen die unterworfenen Römer versklavt, das gewonnene Land vom König an die besitzlosen Freien abgegeben. Damit gewannen die Herrscher jeweilen einen zuverlässigen Anhang im Innern und eine Kerntruppe für den Krieg nach aussen. L. M. Hartmann fasste das langobardische Problem dem Sinn nach in die Worte: Der Langobardenstaat war auf die Eroberung eingestellt.

Zusammenfassung.

Der versuchte Querschnitt durch die Kulturentwicklung der drei germanischen Stämme, die sich in den Stürmen des Frühmittelalters auf unserm Boden niedergelassen haben, ergibt in grossen Zügen folgendes Ergebnis:

Alle drei Stämme, Burgunder, Alamannen und Langobarden drängten als jugendliche, fruchtbare Völker nach dem italischen Süden, um auf dem Boden des verfallenen Römerreiches einen eigenen Nationalstaat zu errichten.

Die Burgunder, die nach langen Wanderungen aus Skandinavien über die Ostsee nach Norddeutschland vorgerückt waren, waren seit 428 durch Aetius gegen die nach Gallien vordringenden Franken auf dem linken Rheinufer, bei Jülich, angesiedelt worden. Ihr Reich, «erst im Mittelalter von einer dichterischen Überlieferung nach Worms verlegt», fand 437 in einem Kampfe mit den Nachbarn, Franken(?), in den auch hunnische Scharen eingriffen, unter dem König Gundachar seinen Untergang[1]). Die noch lebenskräftigen Trümmer des Heeres wurden von Aetius 443 in der Sapaudia durch Vertrag angesiedelt, wo sie als politisch bildungsfähiges Volk ein lebenskräftiges, eigenes Reich von fast hundertjähriger Dauer aufbauen konnten. Durch die gütliche Auseinandersetzung mit den einheimischen Grundbesitzern und die Heiraten mit Keltorömerinnen fand eine innige Verschmelzung zwischen den traditionsreichen Keltorömern und den urkräftigen burgundischen Kriegern statt; für die Burgunder und die Römer erliess der kluge König Gundobad gerechte Gesetze. Unter dem Einflusse des römischen Kunstgewerbes wurden die Burgunder zu hervorragenden Kunsthandwerkern, die das Verfahren der Tauschierung und Plattierung zu hoher Blüte brachten und den nordischen Tierstil einspielten. Der Staatsgedanke war in diesem Gebiete derart erstarkt, dass sich nach dem Verfall des Karolingerreiches hier wiederum ein Neuburgundisches Reich bilden konnte.

Die Alamannen, erstaunlich gute Krieger zu Ross, vorwiegend Viehzüchter und Ackerbauer, rückten aus ihren Sitzen am obern Main gegen die Rheinlinie vor, um die Zehntlande und das Elsass mit dem Schwert in der Hand zu erobern und versklavten nach Kriegsrecht die Völker, die sich zur Wehre setzten. Dem Streben nach nationaler Einigung

[1]) J. Haller, Eintritt der Germanen in die Geschichte 1939, 48.

abhold, erschöpften sie schliesslich ihre Kraft in ständigen Kriegszügen und fielen endlich unter die Herrschaft der politisch überlegenen Franken. Durch ihren Unabhängigkeitsdrang aber, ihre kolonisatorische Tüchtigkeit und den spät einsetzenden Einfluss der christlichen Kirche vermochten sie ihre Eigenart bis auf die heutige Zeit zu bewahren.

In eindringender Untersuchung hat Hans Fehr über den Geist der alamannischen Volksrechte und den der altburgundischen Herrschergesetze gehandelt. Die erstern bieten ein wüstes geistiges Durcheinander dar. Die Gesetzgebung durchweht ein starker christlicher Zug zum Recht als Friedensordnung, aber überall wuchern alte heidnische Vorstellungen weiter. «Dämonisches, im hohen Grade Unchristliches findet seinen lebhaften Ausdruck.»

Im burgundischen Königsgesetze ist alles Heidnische, Dämonische verschwunden. Ein überlegener Gesetzgeber fasste altes burgundisches Recht zusammen und schuf aus schöpferischer Fülle die Normen, die Staat, Kirche und Volk dienten.[1])

Die Langobarden, die nur in einigen südlichen Tälern des Tessin und Graubündens in Randlage und splitterhaft bei uns auftraten, sind durch ihre fruchtbare gesetzgeberische Veranlagung besonders für Italien bedeutungsvoll geworden. Als verständnisvolle Vermittler der Kunst haben sie die antike Kunst und Technik den Germanen nordwärts der Alpen gebracht und im Austausch mit ihnen das Flechtband samt dem nordischen Tierstil in die romanische Kunst eingeführt. Ihre politische Entwicklung beruhte indes auf der Eroberung neuer Gebiete und das musste bei der Vereinigung des schwer bedrohten Papsttums und der überlegenen fränkischen Herrschermacht zum Untergang des selbständigen Langobardenreiches führen.

---

[1]) H. Fehr, Der Geist der alamannischen Volksrechte in Schweizer Beiträge zur Allgemeinen Geschichte, herausgegeben von W. Näf, Bd. 1, 1943, S. 34—54; derselbe, Der Geist der alt-burgundischen Gesetze, Bd. 3, 1945, S. 5—21. Wir verdanken Herrn Prof. Dr. H. Fehr an dieser Stelle einen Druckzuschuss zu dieser Arbeit aus der Moser-Nef Stiftung.